



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ

3. Auflage 2003 (zuletzt teilweise aktualisiert: 1. Juli 2024)

Die internationale Rechtshilfe in Zivilsachen

Wegleitung

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGEN	III
VORWORT - HINWEIS	1
I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	1
I.A. BEGRIFF DER INTERNATIONALEN RECHTSHILFE IN ZIVILSACHEN	1
I.B. RECHTSHILFE UND HOHEITSRECHTE	2
I.C. RECHTSGRUNDLAGEN UND ANWENDBARES RECHT	2
1. <i>Haager Übereinkommen</i>	2
2. <i>Bilaterale Verträge</i>	3
3. <i>Fehlen eines Abkommens</i>	3
4. <i>Anwendbares Recht</i>	4
5. <i>Grundsatz der Gegenseitigkeit</i>	4
I.D. "ZIVIL- ODER HANDELSSACHEN"	4
II. ZUSTELLUNG	6
II.A. BEGRIFF DER ZUSTELLUNG	6
II.B. URKUNDEN, DIE AUF DEM RECHTSHILFEWEG ZUGESTELLT WERDEN MÜSSEN	6
II.C. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN	7
1. <i>Gemäss HZUe65</i>	7
1.1 Übermittlungsbehörde	7
1.2 Empfangsbehörde	7
2. <i>Gemäss HUe54</i>	8
3. <i>Fehlen eines Abkommens</i>	8
II.D. ÜBERMITTLUNGSWEGE	9
1. <i>Gemäss HZUe65</i>	9
1.1 Ordentlicher Weg (Art. 2 bis 7 HZUe65)	9
1.2 Subsidiäre Wege (Art. 8 bis 10 HZUe65)	9
1.2.1 Vorbehalte und Erklärungen der Schweiz	9
1.2.2 Auswirkungen des Grundsatzes der Gegenseitigkeit	10
2. <i>Gemäss HUe54</i>	10
2.1 Ordentlicher Weg (Art. 1 bis 4 HUe54)	10
2.2 Subsidiäre Wege (Art. 1 Abs. 3 und 6 HUe54)	11
3. <i>Fehlen eines Abkommens</i>	11
4. <i>Weitere Übermittlungswege</i>	11
II.E. ERFORDERNISSE AN DAS ERSUCHEN	12
1. <i>Gemäss HZUe65</i>	12
1.1 Form	12
1.2 Erledigung und Sprachen	13
1.3 Erhöhter Schutz der Zustellungsadressaten, Sanktionen	14
1.4 Ablehnungsgründe	15
1.5 Kosten	15
2. <i>Gemäss HUe54</i>	15
2.1 Form	16
2.2 Erledigung und Sprachen	16
2.3 Schutz des Zustellungsadressaten	16
2.4 Kosten	16
3. <i>Fehlen eines Abkommens</i>	16
II.F. SPEZIFISCHE FRAGEN	17
1. <i>Zustellung an ausländische Staaten oder an ausländische staatliche Unternehmen</i>	17
2. <i>Zustellung an Schweizer Bürger im Ausland</i>	17
3. <i>Zustellung des den Rechtsstreit einleitenden Schriftstücks / Anerkennung</i>	17
4. <i>Unbekannte Adresse des Empfängers – Zustellung durch Veröffentlichung</i>	18
5. <i>Freizügigkeitsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz, Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte und Rechtshilfe</i>	19
6. <i>Zustellungsdomizil</i>	19
7. <i>Wahrung bzw. Einhaltung von Fristen</i>	20

III.	BEWEISERHEBUNG	21
III.A.	EINLEITENDE BEMERKUNGEN	21
1.	<i>Allgemeines</i>	21
2.	<i>Fälle, in denen der Rechtshilfeweg nicht unbedingt beschriftet werden muss</i>	21
III.B.	ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN UND ÜBERMITTLUNGSWEGE	22
1.	<i>HBewUe70</i>	22
1.1	Gemäss Kapitel I HBewUe70	22
1.2	Gemäss Kapitel II HBewUe70	23
2.	<i>HUe54</i>	23
3.	<i>Fehlen eines Abkommens</i>	23
4.	<i>Weitere Übermittlungswege</i>	24
III.C.	ERFORDERNISSE AN DAS ERSUCHEN	24
1.	<i>HBewUe70</i>	24
1.1	Ersuchen gemäss Kapitel I	24
1.1.1	Form	24
1.1.2	Inhalt (Art. 3 HBewUe70).....	24
1.1.3	Sprachen und Übersetzungen (Art. 4 HBewUe70).....	25
1.1.4	Erledigung	25
a.	Anwendbares Recht (Art. 9 HBewUe70)	25
b.	Beweiserhebung durch eine von der ersuchten Behörde beauftragte Person (Art. 14 Abs. 3 HBewUe70)	26
c.	Zeugnisverweigerungsrecht / Bankgeheimnis	26
d.	Beteiligung von Mitgliedern der ersuchenden Behörde (Art. 8 HBewUe70) und/oder der Parteien oder von deren Vertretern (Art. 7 HBewUe70).....	26
e.	Ablehnungsgründe	27
f.	Kosten	27
1.1.5	Rechtshilfeersuchen, die sich auf ein so genanntes " <i>pre-trial discovery</i> "-Verfahren beziehen	28
1.2	Ersuchen gemäss Kapitel II HBewUe70 (Art. 15 bis 22)	29
1.2.1	Allgemeines	29
1.2.2	Bedingungen gemäss Artikel 21 HBewUe70 – Verfahrensgarantien	29
1.2.3	Bewilligungsverfahren vor den schweizerischen Behörden und Inhalt des Gesuchs	30
1.2.4	Schweizerische Ersuchen an das Ausland bzw. Beweisaufnahme durch schweizerische diplomatische oder konsularische Vertreter.....	32
2.	<i>HUe54</i>	32
2.1	Verweisung.....	32
2.2	Form und Inhalt	32
2.3	Sprachen und Übersetzung	33
2.4	Anwendbares Recht	33
2.5	Ablehnungsgründe	33
2.6	Kosten	33
2.7	Direkte Beweiserhebung durch die Parteien in der Schweiz oder die diplomatischen oder konsularischen Vertreter im Rahmen der HUe54	34
2.7.1	Parteihandlungen in der Schweiz	34
2.7.2	Handlungen von diplomatischen oder konsularischen Vertretern.....	34
3.	<i>Beweiserhebung ohne staatsvertragliche Grundlage</i>	34
III.D.	SPEZIFISCHE FRAGEN	35
1.	<i>Einvernahme mittels Videokonferenz</i>	35
2.	<i>Einvernahme über das Telefon</i>	36
	KONTAKTADRESSEN	37
	Anpassungen der Wegleitung	37

ABKÜRZUNGEN

AJP	Aktuelle Juristische Praxis
Art.	Artikel
BA	Bundesanwaltschaft
BankG	Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (SR 952.0)
BGFA	Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (SR 935.61)
BGE	Bundesgerichtliche Entscheidsammlung
BJ	Bundesamt für Justiz
BISchK	Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs
Bst.	Buchstabe
BV	Schweizerische Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101)
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EVGE	Entscheidungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (heute: Sozialrechtliche Abteilungen des Schweizerischen Bundesgerichts)
HÜe54	Haager Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht vom 1. März 1954 (SR 0.274.12)
HZÜe65	Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen (SR 0.274.131)
HBewÜe70	Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (SR 0.274.132)
IPRG	Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht SR 291)
JU	Kanton Jura
LugÜ	Übereinkommen vom 30.10.2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (SR 0.275.12)
LugÜ 1988	Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ehemals SR 0.275.11)
NE	Kanton Neuenburg
OG	Obergericht
op. cit.	opus citatum, opere citato
S.	Seite(n)
SJ	La semaine judiciaire

SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
SZ	Kanton Schwyz
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
SZW	Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
VPB	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
Ziff.	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZH	Kanton Zürich
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272)

VORWORT - HINWEIS

Die folgende Wegleitung richtet sich an Praktiker (Zentralbehörden, Richter/innen, Anwältinnen und Anwälte, diplomatische und konsularische Vertreter/innen), die mit Fragen der internationalen Rechtshilfe in **Zivilsachen** konfrontiert sind. Sie bietet in erster Linie praktische Informationen. Zudem erachtete es der Fachbereich Internationales Privatrecht des BJ als angebracht, zu häufig gestellten Fragen Stellung zu nehmen, die umstritten sind und die noch nicht von einem Gericht beurteilt wurden. *Allerdings kann das BJ keinerlei Gewähr für den Ausgang des Verfahrens bieten, falls diese Fragen im Rahmen eines Rechtsstreits einem Gericht vorgelegt werden.*

Wir empfehlen, neben dem vorliegenden Text auch den "Praktischen Führer zur internationalen Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen" ([Rechtshilfeführer](#)) zu konsultieren. Dieser Führer wird regelmässig aktualisiert. Er bietet für jedes Land praktische Hinweise, wie bei schweizerischen Ersuchen an das Ausland vorzugehen ist (An welche Behörde ist das Ersuchen zu richten? In wie vielen Exemplaren? In welchen Sprachen? Erledigungsdauer? usw.).

Schliesslich hat das BJ eine im Internet abrufbare Datenbank erarbeitet, dank welcher die örtlich zuständige schweizerische Behörde auffindbar ist (<http://www.elorge.admin.ch>).

I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

I.A. Begriff der internationalen Rechtshilfe in Zivilsachen

Die internationale Rechtshilfe in Zivilsachen bildet einen Teil des internationalen Zivilprozessrechts. Dieses behandelt neben der Rechtshilfe auch Fragen der internationalen Zuständigkeit der Gerichte sowie der Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen.

Mit der internationalen Rechtshilfe unterstützen die Behörden oder Gerichte eines ersuchten Staates die Rechtspflege eines ersuchenden Staates. Sie nehmen auf ihrem Gebiet Prozess- oder andere Amtshandlungen vor und übermitteln das Ergebnis den Behörden oder Gerichten des ersuchenden Staates, damit diese es in einem bestimmten Verfahren verwenden können (VPB 1985 [49/I], S. 93).

Als Rechtshilfehandlungen im klassischen Sinn gelten die Zustellung von gerichtlichen und aussergerichtlichen Urkunden und die Beweiserhebung¹. Dieser Kategorie der Rechtshilfe widmet sich der vorliegende Text. Zur Rechtshilfe im weiteren Sinn zählen weitere behördliche Tätigkeiten zu Gunsten eines ausländischen Verfahrens wie die internationale unentgeltliche Rechtspflege (siehe z.B. das Übereinkommen vom 25.10.1980 über den internationalen Zugang zur Rechtspflege [[SR 0.274.133](#)] und das Europäische Übereinkommen vom 27.1.1977 betreffend die Übermittlung von Gesuchen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege [[SR 0.274.137](#)]), die Hilfe bei der Vollstreckung von Entscheidungen (z.B. das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vom 2.10.1973

¹ Wie beispielsweise Augenschein, Befragung von Zeugen, Parteiverhör, Erhebung von Urkunden, Anforderung von Gutachten usw.

I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

[[SR 0.211.213.02](#)], das Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20.6.1956 [[SR 0.274.15](#)]), die Hilfe bei Kindesentführungen (siehe das Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25.10.1980 [[SR 0.211.230.02](#)] und das Europäische Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts vom 20.5.1980 [[SR 0.211.230.01](#)]) und die Rechtsanwendungshilfe (siehe das Europäische Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht vom 7.6.1968 [[SR 0.274.161](#)])).

I.B. Rechtshilfe und Hoheitsrechte

Gemäss Artikel 271 Ziffer 1 [StGB](#) (SR 311.0) macht sich strafbar, "wer auf schweizerischem Gebiet ohne Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen vornimmt, die einer Behörde oder einem Beamten zukommen", "wer solche Handlungen für eine ausländische Partei oder eine andere Organisation des Auslandes vornimmt" oder "wer solchen Handlungen Vorschub leistet". Diese Bestimmung richtet sich gegen Handlungen, die die Gebietshoheit der Schweiz verletzen und die daher nur mit Bewilligung der schweizerischen Behörden vorgenommen werden dürfen. Laut Artikel 299 Absatz 1 StGB macht sich strafbar, „wer die Gebietshoheit eines fremden Staates verletzt, insbesondere durch unerlaubte Vornahme von Amtshandlungen auf dem fremden Staatsgebiete“. Diese Bestimmungen bringen den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsatz zum Ausdruck, wonach die Hoheitsrechte jedes Staates nur bis zu dessen Landesgrenzen reichen. Die Behörden eines Staates können somit ausserhalb ihres Staatsgebiets grundsätzlich keine hoheitlichen Handlungen vornehmen.

Nach Auffassung der Schweiz – sowie zahlreicher weiterer Staaten – stellen die Zustellung von gerichtlichen oder aussergerichtlichen Urkunden sowie die Beweiserhebung hoheitliche Handlungen dar (bezüglich der Zustellung siehe z.B. BGE 124 V 47 [50]). Diese Handlungen können daher von der Behörde, die mit dem Verfahren befasst ist, nicht ohne Weiteres ausserhalb ihrer Landesgrenzen vorgenommen werden. Somit muss die angerufene Behörde die Rechtshilfemechanismen in Anspruch nehmen, da sie andernfalls die Hoheitsrechte des Staates verletzt, in dem sie derartige Handlungen vornimmt. Der Begriff der Gebietshoheit im völkerrechtlichen Sinn kann jedoch mit den Vorrechten des in einem anderen Staat angerufenen Richters, die sich aus seiner Justizhoheit für die Beurteilung eines Rechtsstreits ergeben, in Konflikt geraten. Auf den Zusammenhang zwischen der Gebietshoheit im völkerrechtlichen Sinn und den Vorrechten des Richters, die sich aus seiner Justizhoheit für die Beurteilung eines Rechtsstreits ableiten, wird weiter unten eingegangen (siehe III.A.2, S. 21). Schliesslich ist die Zustellung bestimmter Urkunden unter gewissen Umständen zulässig, ohne dass der Rechtshilfeweg beschritten werden muss (siehe II.B, S. 6).

I.C. Rechtsgrundlagen und anwendbares Recht

1. Haager Übereinkommen

Im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Zivilsachen sind die folgenden multilateralen Übereinkommen massgebend:

I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

- die Haager Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht vom 1.3.1954 ([HUe54](#); SR 0.274.12);
- das Haager Übereinkommen vom 15.11.1965 über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen ([HZUe65](#); SR 0.274.131)² und
- das Haager Übereinkommen vom 18.3.1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen ([HBewUe70](#); SR 0.274.132)².

2. Bilaterale Verträge

Zusätzlich bestehen mit einigen Staaten bilaterale Verträge, die den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den *Gerichtsbehörden* gestatten oder als Ergänzung zu den oben erwähnten Haager Übereinkommen heranzuziehen sind. Die Schweiz hat mit den folgenden Staaten derartige Abkommen abgeschlossen:

- Deutschland ([SR 0.274.181.361](#));
- Österreich ([SR 0.274.181.631](#); mit Österreich ist nicht nur der unmittelbare Geschäftsverkehr zwischen den Behörden, sondern auch jener zwischen der Behörde und dem Adressaten des Schriftstücks zulässig);
- Belgien ([SR 0.274.181.721](#));
- Frankreich ([SR 0.274.183.491](#));
- Italien ([SR 0.274.184.542](#));
- Luxemburg ([SR 0.274.185.181](#));
- Griechenland ([SR 0.274.183.721](#));
- Monaco ([SR 0.274.185.671](#));
- Pakistan ([SR 0.274.186.231](#));
- Polen ([SR 0.274.186.491](#));
- Türkei ([SR 0.274.187.631](#));
- Ungarn ([SR 0.274.184.181](#));
- Tschechische Republik ([SR 0.274.187.411](#));
- Slowakei ([SR 0.274.187.411](#));
- Estland ([SR 0.274.187.721](#)).

Mit Liechtenstein besteht zwar kein schriftlicher Vertrag, doch ist der direkte Geschäftsverkehr zu einer gewohnheitsrechtlichen Regel geworden.

3. Fehlen eines Abkommens

Besteht kein Staatsvertrag, wendet die Schweiz auf ausländische Ersuchen, die an sie gerichtet werden, sowie auf schweizerische Ersuchen an das Ausland die HUe54 als autonomes Recht an (siehe Art. 11a Abs. 4 [IPRG](#); SR 291).

Mangels Abkommen und vorbehaltlich gegenteiliger Praxis muss bei schweizerischen Ersuchen der diplomatische Weg beschritten werden (siehe II.D.2.2, S. 11).

² Die Anwendung des HZUe65 und des HBewUe70 in den einzelnen Ländern wird im «Manuel pratique sur le fonctionnement de la Convention de La Haye du 15.11.1965...» und im «Manuel pratique sur le fonctionnement de la Convention de La Haye du 18.3.1970 ...» erläutert, die über folgende Adresse bestellt werden können: *Bureau Permanent, Conférence de La Haye de droit international privé, 6, Scheveningseweg, 2517 KT DEN HAAG, Niederlande*; www.hcch.net; secretariat@hcch.net.

4. Anwendbares Recht

Die Rechtshilfe in Zivilsachen, die ein Teilgebiet der völkerrechtlichen Beziehungen bildet, ist Sache des Bundes (Art. 54 Abs. 1, Art. 122 Abs. 1 und Art. 166 Abs. 2 BV). Auf Bundesebene ist sie jedoch nur in den Artikeln 11 bis 11c und 12 des Bundesgesetzes vom 18.10.1987 über das Internationale Privatrecht ([IPRG](#), SR 291) knapp geregelt. Da Rechtshilfehandlungen, die in der Schweiz durchzuführen sind, nach schweizerischem Recht vorgenommen werden (siehe Art. 11a Abs. 1 IPRG), ist für Zustellungen und Beweiserhebungen auf die Schweizerische Zivilprozessordnung ([ZPO](#), SR 272) abzustellen.

5. Grundsatz der Gegenseitigkeit

Gemäss Artikel 21 Absatz 1 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23.5.1969 ([SR 0.111](#)) kann sich ein Staat, der keinen Vorbehalt gegenüber einem Übereinkommen angebracht hat, in seinen Beziehungen zu einem anderen Staat auf einen Vorbehalt berufen, den dieser Staat gemacht hat. Artikel 21 des Wiener Übereinkommens widerspiegelt den Grundsatz der Gegenseitigkeit im Völkerrecht. Für den Staat, der einen Vorbehalt anbringt, werden die Bestimmungen des Übereinkommens, auf die sich der Vorbehalt bezieht, im gegenseitigen Verhältnis zu den anderen Vertragsstaaten modifiziert. So haben die schweizerischen Behörden davon abzusehen, im Ausland Handlungen vorzunehmen, die auf Grund von Vorbehalten, die die Schweiz gegen die weiter oben angeführten Haager Übereinkommen angebracht hat, auf dem Gebiet der Schweiz nicht gestattet sind. Dies gilt insbesondere für die Vorbehalte in Bezug auf die Übermittlungswege der Ersuchen (siehe II.D.1.2.1, S. 9, und II.D.2.2, S. 11). Die Staaten können jedoch darauf verzichten, sich auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit zu berufen (siehe II.D.1.2.2, S. 10). An dieser Stelle ist festzuhalten, dass das Bundesgericht in einem unveröffentlichten Entscheid (5P.225/1996) in einem *obiter dictum* darauf hingewiesen hat, eine direkte Zustellung auf dem Postweg an einen Mitgliedstaat des HZUe65, der keinen diesbezüglichen Vorbehalt angebracht habe, sei zulässig. In diesem Entscheid ging das Bundesgericht allerdings nicht auf Artikel 21 des Wiener Übereinkommens ein. Es gab auch nicht an, ob der Bestimmungsstaat erklärt hatte, sich einem derartigen Vorgehen nicht zu widersetzen.³

I.D. "Zivil- oder Handelssachen"

Alle oben aufgeführten Haager Übereinkommen sind auf "Zivil- oder Handelssachen" anwendbar. Dieser Begriff sollte nicht unterschiedlich definiert werden je nach Übereinkommen, das zur Anwendung gelangt.

Der Begriff ist in den Übereinkommen nicht definiert und ist umstritten. Eine Spezialkommission der Haager Konferenz für internationales Privatrecht, in der auch die Schweiz vertreten war, hat mit Bezug auf das [HZUe65](#) und das [HBewUe70](#) allerdings darauf hingewiesen, der Ausdruck "Zivil- oder Handelssachen" müsse staatsvertragsautonom ausgelegt werden, ohne ausschliessliche Bezugnahme auf das Recht des ersuchenden oder des ersuchten Staates und ohne kumulative Anwendung beider Rechtssysteme (siehe Manuel pratique sur le fonctionnement de la Convention de La Haye du 15.11.1965 relative à la signification et la notification à l'étranger des actes judiciaires et extrajudiciaires en matière civile ou commerciale, 3. Aufl.,

³ Siehe auch 5A_128/2010 und 5F.6/2010

I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Wilson & Lafleur Ltée, Montréal, 2006 [nachfolgend "Manuel pratique HZU-e65"], S. 29⁴; siehe auch Art. 31 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens). Die Spezialkommission vertrat sodann die Auffassung, das Konkursrecht, das Versicherungsrecht und das Arbeitsrecht könnten unter den Begriff "Zivil- oder Handelssachen" fallen (für die Schweiz siehe BGE 94 III 37 und 96 III 65, in denen es das BGer für zulässig erklärte, dass dieser Begriff auch die Schuldbetreibung und den Konkurs für zivilrechtliche Forderungen umfasst, sowie EVGE 1966, 67-73, in dem das EVG darauf hinwies, dass die Rechtshilfe in Sozialversicherungssachen in der gleichen Weise wie in Zivilsachen gewährt werden sollte).

Das BJ schliesst sich diesem Standpunkt an und vertritt somit die Auffassung, dass der Begriff "Zivil- oder Handelssachen" in einem weiten Sinn zu verstehen ist und nicht unbedingt mit dem Begriff übereinstimmen muss, der auf innerstaatlicher Ebene verwendet wird. Allerdings ist es schwierig, eine genaue Definition der "Zivil- oder Handelssachen" im Sinne der Haager Übereinkommen zu geben. Immerhin lässt sich festhalten, dass die Haager Übereinkommen weder auf Straf- noch auf Steuer-sachen ausgerichtet sind. Schliesslich fällt ein Rechtsstreit zwischen einer Behörde und einer Privatperson, in dem die Behörde hoheitlich handelt, nicht unter die "Zivil- oder Handelssachen". Im Allgemeinen gilt dies auch, wenn eine Behörde zur Wahrung von öffentlichen Interessen Zivilklage gegen eine Privatperson erhebt⁵. Bei Rechtsstreiten, in denen der Kläger eine Privatperson und der Beklagte der Staat ist, kann für die Qualifikation als "Zivil- oder Handelssache" auf die Tatsache abgestellt werden, dass es sich um einen Rechtsstreit handelt, in dem der Kläger i) einen Anspruch geltend macht (der Staat kann somit nicht nach freiem Ermessen entscheiden), der ii) vermögensrechtlicher Natur ist, während es sich nach innerstaatlichem schweizerischen Recht um eine Verwaltungssache handeln würde (in diesem Sinn EVGE 1966, 67-7; siehe auch Verfügung des Eidg. Versicherungsgerichts K 18/04 vom 18.7.2006).

Selbstverständlich sind zahlreiche zivilrechtliche Verfahren – im "klassischen" Sinn des Wortes (Familienrecht, Erbrecht, Gesellschaftsrecht, Obligationenrecht, Immaterialgüterrecht usw.) – nicht zwangsläufig vermögensrechtlicher Natur, fallen jedoch gleichwohl in den Geltungsbereich der Haager Übereinkommen. In diesen Fällen spielt es in Bezug auf die Zustellung keine Rolle, dass die ersuchende Behörde eine Verwaltungsbehörde (z.B. eine Vormundschaftsbehörde) ist.

Weiter vertritt das BJ die Auffassung, dass in Fällen, in denen ein staatlicher Richter bei einem Schiedsgerichtsverfahren mitwirkt (siehe Art. 184, Art. 185 IPRG), dessen Verfahren vom weiten Begriff der "Zivil- oder Handelssachen" im Sinne der Haager Rechtshilfeübereinkommen erfasst wird.⁶

⁴ Siehe Fussnote 2.

⁵ Dies gilt beispielsweise für die Verfahren, die von amerikanischen Verwaltungsbehörden wie der Antitrustabteilung des Justizdepartements angestrengt werden.

⁶ In diesem Sinne hat sich auch eine Spezialkommission der Haager Konferenz für internationales Privatrecht im Jahr 2003 geäussert.

II. ZUSTELLUNG

II.A. Begriff der Zustellung

Die meisten Prozessordnungen schreiben im Interesse eines reibungslosen Verfahrensablaufs vor, dass Mitteilungen an die Parteien zugestellt werden müssen, um rechtliche Wirkungen zu entfalten. Mit der Zustellung erfolgt eine Übermittlung der Dokumente auf amtlichem Wege, wobei die Behörden eines Staates auf Ersuchen einer ausländischen Behörde die Schriftstücke dem Empfänger gegen einfache Empfangsbestätigung oder unter Ausstellung eines besonderen Zustellungsnachweises übergeben. Nach schweizerischer Auffassung handelt es sich dabei um Amtshandlungen (siehe I.B, S. 2).

"Common Law" Staaten behandeln Zustellungen grundsätzlich anders: Nach ihrem Recht ist es Sache der Parteien, und damit keine Amtshandlung, die Gegenpartei mittels Zustellung wichtiger Schriftstücke zu informieren. Aus dieser fundamental unterschiedlichen Konzeption können sich Konflikte ergeben. Bei der Suche nach Lösungen ist dieser unterschiedliche Ansatz zu berücksichtigen.

II.B. Urkunden, die auf dem Rechtshilfeweg zugestellt werden müssen

Die Haager Übereinkommen beziehen sich sowohl auf "gerichtliche Schriftstücke" als auch auf "aussergerichtliche Schriftstücke". Als "gerichtliches Schriftstück" gilt "*tout document ayant trait à une procédure contentieuse ou gracieuse ou à une exécution sur les biens d'un débiteur* [jedes Dokument, das sich auf ein Streitverfahren, ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder auf eine Zwangsvollstreckung an den Vermögenswerten eines Schuldners bezieht]" (CAPATINA, L'entraide judiciaire internationale en matière civile et commerciale, Recueil des Cours 1983 [179], S. 347). Die "aussergerichtlichen Schriftstücke" umfassen die "*documents destinés à produire des effets en dehors de toute procédure engagée devant une juridiction* [Dokumente, die dazu bestimmt sind, ausserhalb eines Gerichtsverfahrens Rechtswirkungen zu entfalten]" (CAPATINA, op. cit., S. 348). Aussergerichtliche Schriftstücke müssen jedoch von einer Behörde oder einem Justizbeamten ausgehen. Notare gelten dann als Justizbeamte, wenn sie im jeweiligen Fall ein öffentliches Amt ausüben.

Generell sind alle gerichtlichen und aussergerichtlichen Schriftstücke auf dem Rechtshilfeweg zu übermitteln. Denn zum einen kann über den Rechtshilfeweg die Wahrung der Rechte des Empfängers, insbesondere seines Anspruchs auf rechtliches Gehör⁷, besser gewährleistet werden. Zum anderen stellt die Vornahme derartiger Handlungen auf schweizerischem Staatsgebiet ohne Beschreiten des Rechtshilfewegs aus völkerrechtlicher Sicht eine Verletzung der Gebietshoheit dar. Allerdings wird zugestanden, dass der Rechtshilfeweg nicht unbedingt beschritten werden muss, sofern die entsprechende Urkunde keine Rechtswirkungen gegenüber dem Empfänger entfaltet oder entfalten kann (VPB 1976 [40/I], S. 105 f.; Rundschreiben vom 5.12.1956 der Verwaltungskommission des Zürcher Obergerichts, SJZ 1957, S. 16).

⁷ Die Tatsache, dass vom ersuchenden Staat die Beibringung von Übersetzungen verlangt wird, trägt beispielsweise dazu bei, den Anspruch des Empfängers auf rechtliches Gehör zu gewährleisten.

II.C. Zuständige Behörden

1. Gemäss HZUe65

1.1 Übermittlungsbehörde

Artikel 3 HZUe65 verfügt, dass *die nach dem Recht des Ursprungsstaates zuständige Behörde oder der nach diesem Recht zuständige Justizbeamte* das Ersuchen an die zentrale Behörde des ersuchten Staates richtet. Somit bestimmt in erster Linie das Recht des ersuchenden Staates, welche Behörde für die Übermittlung der Rechtshilfeersuchen ins Ausland zuständig ist. Diesbezüglich ist jedoch festzuhalten, dass Rechtsanwälte, sofern sie nach ihrem Recht zur Vornahme von Zustellungen befugt sind, als *Justizbeamte* und damit als Personen betrachtet werden müssen, die berechtigt sind, sich an die zentralen Behörden des ersuchten Staates zu richten. Privatpersonen hingegen (zum Beispiel die Parteien) sind nicht befugt, sich direkt an die zentrale Behörde zu wenden, selbst wenn sie nach ihrem Recht Zustellungen vornehmen dürfen ([Rapport TABORDA FERREIRA, Actes et Documents de la 10^e session – 7. bis 28.10.1964, Band III, Den Haag 1965, S. 368](#); die Übermittlungsbehörden der einzelnen Länder sind zu finden auf den Internetseiten der [Haager Konferenz für internationales Privatrecht](#)).

Die zuständigen schweizerischen Behörden übermitteln ihre für das Ausland bestimmten Ersuchen an die ausländische Zentralbehörde⁸. Sie richten sie jedoch an die zuständigen Behörden oder Gerichte am Ort, an dem die verlangte Verfahrenshandlung stattfinden wird (z.B.: "An das zuständige Zivilgericht ..."). Wir erinnern daran, dass die Schweiz mit einigen Staaten bilaterale Abkommen abgeschlossen hat, die den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen Behörden gestatten (siehe I.C.2, S. 3). Für nähere Einzelheiten wird auf den [Rechtshilfeführer](#) verwiesen.

1.2 Empfangsbehörde

Artikel 2 HZUe65 sieht die Einrichtung von zentralen Behörden vor, die den Auftrag haben, Rechtshilfeersuchen entgegenzunehmen. Artikel 18 Absatz 3 HZUe65 berechtigt Bundesstaaten, mehrere Zentralbehörden zu bestimmen.

In der Schweiz sind die Kantone für die Entgegennahme von ausländischen Ersuchen und für deren Erledigung zuständig. Somit bestehen [26 kantonale Zentralbehörden](#). Diese prüfen zum einen, ob die Ersuchen den Formerfordernissen des HZUe65 oder allfälliger anderer massgebender Rechtsvorschriften entsprechen und zum anderen, ob die Rechtshilfe nicht aus irgendeinem Grund offensichtlich unzulässig erscheint. Wenn nichts dagegen spricht, treffen sie die erforderlichen Massnahmen. Entsprechen die Ersuchen nicht den Erfordernissen des HZUe65, teilen die kantonalen Zentralbehörden dies der ersuchenden Behörde unverzüglich mit (Art. 4 HZUe65).

Da es für einen ersuchenden Staat schwierig sein kann zu bestimmen, welche der 26 kantonalen Zentralbehörden zuständig ist, wurde das BJ ebenfalls als Zentralbehörde bezeichnet, dem die Ersuchen wahlweise und unabhängig des Ortes, wo sie erle-

⁸ JU, NE, SZ (für alle ersuchenden Behörden, ausser Gerichte) und ZH verlangen, dass ausgehende Ersuchen über die kantonale Zentralbehörde geleitet werden. Diese übermittelt sie an die Zentralbehörde des ersuchten Staates.

II. ZUSTELLUNG

digt werden sollen, übermittelt werden können. Das BJ ist subsidiär zuständig. Es leitet die Ersuchen ohne Prüfung an die zuständigen kantonalen Behörden weiter und steht den Kantonen wenn nötig beratend und koordinierend zur Verfügung. Hervorzuheben ist, dass das BJ eine im Internet abrufbare Datenbank ausgearbeitet hat, die es erlaubt, die örtlich zuständige schweizerische Behörde zu bestimmen (<http://www.elorge.admin.ch>).

Für schweizerische Ersuchen, die für das Ausland bestimmt sind, wird auf den [Rechtshilfeführer](#) verwiesen.

2. Gemäss HUe54

Die HUe54 sieht keine Einrichtung von zentralen Behörden vor. Gemäss Artikel 1 Absatz 1 HUe54 muss für die Rechtshilfeersuchen der so genannte "konsularische" Weg benutzt werden. Dies bedeutet, dass die ausländischen Behörden – dabei kann es sich um einen Rechtsanwalt handeln, sofern dieser nach dem Recht des ersuchenden Staates zur Vornahme von Zustellungen berechtigt ist – die zuzustellenden Dokumente dem Konsulat, der Botschaft oder jeder anderen Vertretung ihres Landes in der Schweiz zusenden. Diese Vertretung richtet dann ein Ersuchen an das BJ, welches das Ersuchen an die zuständige kantonale Behörde weiterleitet (siehe Art. 11 IPRG; Organisationsverordnung für das EJPD vom 17.11.1999 [[OV-EJPD](#), SR 172.213.1]).

Auch die Ersuchen der schweizerischen Behörden müssen über das BJ erfolgen (siehe Art. 11 IPRG; Organisationsverordnung für das EJPD vom 17.11.1999 [[OV-EJPD](#), SR 172.213.1]). Das BJ leitet sie an die zuständige Schweizer Vertretung im Bestimmungsstaat weiter, die sie ihrerseits der vom Bestimmungsstaat bezeichneten Behörde zukommen lässt (Art. 1 Abs. 1 HUe54; siehe [Rechtshilfeführer](#)).

Sowohl bei eingehenden als auch bei ausgehenden Rechtshilfeersuchen überprüft das BJ nur, ob diese den Formerfordernissen der anwendbaren Staatsverträge entsprechen und ob die Rechtshilfe nicht aus irgendeinem Grund offensichtlich unzulässig erscheint.

3. Fehlen eines Abkommens

Besteht kein Abkommen, wendet die Schweiz auf ausländische Ersuchen sowie auf schweizerische Ersuchen an das Ausland die HUe54 an (siehe Art. 11a Abs. 4 IPRG; I.C.3, S. 3). Daher wird auf die Ausführungen unter II.C.2, S. 8 verwiesen.

Vorbehältlich gegenteiliger Praxis muss bei schweizerischen Ersuchen der diplomatische Weg beschritten werden (siehe II.D.2.2, S. 11). Für die Beschreibung des Vorgehens in den einzelnen Ländern wird auf den [Rechtshilfeführer](#) verwiesen.

II.D. Übermittlungswege

1. Gemäss HZUe65

1.1 Ordentlicher Weg (Art. 2 bis 7 HZUe65)

Wie bereits erwähnt, bestimmt jeder Vertragsstaat gemäss Art. 2 HZUe65 eine zentrale Behörde, die die Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken aus einem anderen Vertragsstaat entgegenzunehmen und das Erforderliche zu veranlassen hat. Das HZUe65 schreibt nur die Einrichtung einer Zentralbehörde zur *Entgegennahme* von Ersuchen um Zustellung vor. Die Übermittlung von Ersuchen muss somit nicht unbedingt über die "eigene" Zentralbehörde⁹ erfolgen. Die Behörde, die nach dem Recht des ersuchenden Staates zuständig ist (siehe II.C.1.1, S. 7), richtet ihr Ersuchen an die Zentralbehörde des ersuchten Staates.

1.2 Subsidiäre Wege (Art. 8 bis 10 HZUe65)

1.2.1 Vorbehalte und Erklärungen der Schweiz

Neben dem ordentlichen Weg sieht das HZUe65 in den Artikeln 8 bis 10 subsidiäre Zustellungswege vor.

Die Schweiz hat jedoch zu den Artikeln 8 und 10 HZUe65 Vorbehalte angebracht.

In Bezug auf Artikel 8 HZUe65 lässt die Schweiz die *Zustellung über die konsularischen oder diplomatischen Vertreter des Ursprungsstaates* der Schriftstücke *nur* dann zu, wenn diese für *Angehörige des Ursprungsstaates* bestimmt sind (siehe VPB 1968-1969 [34/15], S. 34)¹⁰. Andernfalls muss der ordentliche Weg beschritten werden. Die konsularischen oder diplomatischen Vertreter dürfen auf keinen Fall Zwangsmassnahmen anwenden, um die Zustellung vorzunehmen.

In Bezug auf Artikel 10 HZUe65 widersetzt sich die Schweiz der *unmittelbaren Postzustellung aus dem Ausland* in allen Fällen, auf die sich die Buchstaben a), b) und c) von Artikel 10 HZUe65 beziehen. Es kommt jedoch vor, dass Schriftstücke aus dem Ausland in der Schweiz wohnhaften Parteien direkt zugesandt werden. Dies geschieht vor allem im Verkehr mit "*Common Law*" Staaten, in denen die Zustellung von Dokumenten Sache der Parteien und nicht der Behörden ist. Mit anderen Worten handelt es sich dabei im Gegensatz zur schweizerischen Auffassung nicht um eine Amtshandlung. Der Empfänger einer derartigen Sendung kann das EDA darauf aufmerksam machen. Wenn die Voraussetzungen einer Verletzung der schweizerischen Hoheitsrechte erfüllt sind, teilt das EDA über die zuständige Schweizer Botschaft den lokalen Behörden mit, dass die Zustellungsart die Hoheitsrechte der Schweiz verletzt und diese Handlung gemäss Artikel 271 StGB¹¹ strafbar ist¹². *Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die Unzulässigkeit der unmittelbaren Postzustellung in der*

⁹ Für die Schweiz siehe Fussnote 8.

¹⁰ Ist der Zustellungsempfänger des Schriftstücks jedoch Angehöriger des ersuchten und des ersuchenden Staates, ist die Zustellung durch konsularische oder diplomatische Vertreter nicht zulässig. Sie bleibt möglich, wenn der Zustellungsempfänger Angehöriger des ersuchenden Staates und eines Drittstaates ist.

¹¹ Siehe dazu I.B, S. 6

¹² Strafbar ist allerdings nur die vorsätzliche Begehung, die kaum je nachweisbar ist.

Schweiz nicht automatisch zur Folge hat, dass die Zustellung im Rahmen des ausländischen Verfahrens ungültig ist. Sie kann jedoch anlässlich der Anerkennung des Urteils Auswirkungen haben¹³. Daher weist das EDA regelmässig darauf hin, dass eine fehlerhafte Zustellung nach schweizerischem Recht dazu führen kann, dass dem ausländischen Zivilurteil die Vollstreckung versagt bleibt (siehe II.F.3, S. 17). Dies führt zuweilen dazu, dass die Zustellung auf dem Rechtshilfegeweg wiederholt wird.

Schliesslich sieht Artikel 9 HZUe65 den konsularischen Weg vor, das heisst den ordentlichen Weg gemäss Artikel 1 HUe54 (siehe II.D.2.1, S. 10). In diesem Zusammenhang hat die Schweiz die kantonalen Zentralbehörden als Empfangsbehörden für Ersuchen aus dem Ausland bestimmt.

1.2.2 Auswirkungen des Grundsatzes der Gegenseitigkeit

Gestützt auf den *Grundsatz der Gegenseitigkeit* kann sich der Bestimmungsstaat bei Zustellungen, die von der Schweiz ausgehen, auf die schweizerischen Vorbehalte berufen, auch wenn er selbst diese Vorbehalte nicht angebracht hat (siehe I.C.5, S. 4). Daher haben die schweizerischen Behörden davon abzusehen, Übermittlungswege zu benutzen, gegen die die Schweiz Vorbehalte angebracht hat. Die Bestimmungsstaaten können jedoch darauf verzichten, sich auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit zu berufen. Im [Rechtshilfeführer](#) werden (als primäre Empfehlung des BJ oder als alternativer Übermittlungsweg) je nach Staat mehrere Möglichkeiten der schweizerischen Behörden aufgezeigt, Wege zu benützen, gegen welche die Schweiz zwar Vorbehalte angebracht hat, die aber infolge eines Verzichts des ersuchten Staates, sich auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit zu berufen, trotzdem beschritten werden können. So ist es beispielsweise im Verkehr zwischen der Schweiz und *Irland, Kanada* sowie *Indien* gemäss der primären Empfehlung des BJ zulässig, dass die Ersuchen um Zustellung von schweizerischen Behörden über das BJ an die zuständige Schweizer Vertretung weitergeleitet werden. Die Schweizer Vertretung stellt die Schriftstücke anschliessend per Einschreiben mit Rückschein direkt den Empfängern zu. Im Verkehr zwischen der Schweiz und den *Vereinigten Staaten* richten die kantonalen Zentralbehörden ihr Ersuchen ohne den Umweg über das BJ direkt an die zuständige Schweizer Vertretung, die die Schriftstücke direkt dem Empfänger zustellen wird (siehe BGE 109 III 100; Formerfordernisse siehe II.E.1.1, S. 12).

2. Gemäss HUe54

2.1 Ordentlicher Weg (Art. 1 bis 4 HUe54)

Die HUe54 sieht die Übermittlung der Schriftstücke auf konsularischem Weg vor (Art. 1 HUe54).

Dies bedeutet, dass die nach ihrem Recht zuständigen ausländischen Behörden ihr Ersuchen dem Konsulat, der Botschaft oder jeder anderen Vertretung ihres Landes in der Schweiz zustellen. Diese Vertretung leitet das Ersuchen an das BJ weiter, das es seinerseits der zuständigen kantonalen Behörde zukommen lässt.

¹³ Siehe dazu auch II.F.3, S. 23

II. ZUSTELLUNG

Ersuchen einer schweizerischen Behörde werden an das BJ gesandt, das sie an die zuständige Schweizer Vertretung im Bestimmungsstaat weiterleitet. Diese übermittelt sie an die vom Bestimmungsstaat bezeichnete Behörde (Art. 1 Abs. 1 HUE54).

2.2 Subsidiäre Wege (Art. 1 Abs. 3 und 6 HUE54)

Zunächst können die Vertragsstaaten der HUE54 erklären, statt des konsularischen Weges den diplomatischen Weg beibehalten zu wollen (Art. 1 Abs. 3 HUE54). In diesen Fällen sind die schweizerischen Ersuchen an das BJ zu richten, das sie der Schweizer Vertretung im Bestimmungsstaat übermittelt, welche sie ihrerseits an das Aussenministerium des Bestimmungsstaates weiterleitet. Dieses lässt das Ersuchen der zuständigen lokalen Behörde zukommen.

Sodann gestattet Artikel 6 HUE54 auch die unmittelbare Zustellung an einen im Ausland wohnhaften Empfänger auf dem Postweg oder durch zuständige Justizbeamte oder Beamte des Bestimmungslandes oder durch diplomatische oder konsularische Vertreter. *Obwohl die Schweiz diesbezüglich keinen ausdrücklichen Vorbehalt angebracht hat, lässt sie auf ihrem Gebiet keine Postzustellungen zu.* Die Schweiz gestattet jedoch Zustellungen durch diplomatische oder konsularische Vertreter im gleichen Ausmass wie im Rahmen des HZUE65, das heisst wenn der Empfänger Angehöriger des Ursprungsstaates ist (siehe VPB 1968-1969 [34/15], S. 34, und Fussnote 10 hiavor). Die diplomatischen oder konsularischen Vertreter dürfen auf keinen Fall Zwangsmittel anwenden.

Wie im Rahmen des HZUE65 ist auch im Rahmen der HUE54 der *Grundsatz der Gegenseitigkeit* anwendbar. Daher haben die schweizerischen Behörden davon abzu- sehen, im Ausland Wege zu benutzen, die in der Schweiz nicht zulässig sind (siehe I.C.5, S. 4).

3. Fehlen eines Abkommens

Besteht kein Abkommen, wendet die Schweiz auf ausländische Ersuchen sowie auf schweizerische Ersuchen an das Ausland die HUE54 an (siehe Art. 11a Abs. 4 IPRG; I.C.3, S. 3). Die Schweiz akzeptiert zudem die Zustellung von Schriftstücken durch konsularische oder diplomatische Vertreter an Angehörige des betreffenden Staates. Die Anwendung von Zwangsmitteln ist jedoch nicht gestattet. Schliesslich lässt die Schweiz keine unmittelbaren Postzustellungen aus dem Ausland zu.

Vorbehaltlich gegenteiliger Praxis, zum Beispiel zu Gunsten des konsularischen Weges, muss bei schweizerischen Ersuchen der diplomatische Weg beschritten werden (siehe II.D.2.2, S. 11). Die direkte Postzustellung ist nur zulässig, wenn der Bestimmungsstaat ein derartiges Vorgehen gestattet. Für länderspezifische Angaben wird auf den [Rechtshilfeführer](#) verwiesen.

4. Weitere Übermittlungswege

Alle Übereinkommen gestatten den Abschluss von bilateralen Verträgen, die günstigere Bedingungen vorsehen. So ist der direkte Geschäftsverkehr zwischen den ersuchenden und den ersuchten Behörden oder Gerichten bestimmter Staaten weiterhin möglich (siehe I.C.2, S. 3).

II. ZUSTELLUNG

Der diplomatische Weg (siehe II.D.2.2, S. 11) kann immer beschritten werden, selbst wenn ein Übereinkommen einen rascheren Übermittlungsweg vorsieht. Im Rahmen des HZUe65 ist jedoch Artikel 9 Absatz 2 zu beachten.

II.E. Erfordernisse an das Ersuchen

1. Gemäss HZUe65

1.1 Form

Das HZUe65 schreibt in Artikel 3 ein [Musterformular](#) vor, das die Vertragsstaaten für ihre Ersuchen um Zustellung gerichtlicher oder aussergerichtlicher Schriftstücke zu verwenden haben. Der vorgedruckte Text dieses Formulars ist mindestens in englischer oder französischer Sprache abzufassen¹⁴. Es umfasst drei Teile: den Zustellungsantrag, das Zustellungszeugnis, welches die Angaben über die Erledigung enthält, sowie ein Blatt über den wesentlichen Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks (Art. 7 Abs. 1 HZUe65). Die Eintragungen auf dem Formular müssen in der Sprache des ersuchten Staates oder in englischer oder französischer Sprache erfolgen (Art. 7 Abs. 2 HZUe65). Einige Staaten verlangen – unseres Erachtens zu Unrecht –, dass die vorgedruckten Texte und/oder die Eintragungen in ihrer Sprache angebracht werden (siehe [Rechtshilfeführer](#)).

Das Musterformular und die zuzustellenden Akten müssen in zwei Exemplaren übermittelt werden (Art. 3 Abs. 2 HZUe65). Eine Beglaubigung der Schriftstücke oder ähnliche Förmlichkeiten dürfen nicht verlangt werden (Art. 3 Abs. 1 HZUe65). Hinsichtlich der Notwendigkeit, eine Übersetzung der Akten beizulegen, siehe II.E.1.2 hiernach.

Werden die in Artikel 8 und 10 HZUe65 vorgesehenen subsidiären Zustellungswege beschritten (siehe II.D.1.2, S. 9), brauchen die [Musterformulare](#) nicht verwendet zu werden. Zudem wird keine Übersetzung verlangt. Allerdings kann die Tatsache, dass der Empfänger des Schriftstücks nicht in der Lage war, die Art und die Tragweite der zugestellten Schriftstücke zu erfassen, anlässlich einer allfälligen Anerkennung des Urteils im Ausland zu Problemen führen (Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör)¹⁵. Dies gilt selbst dann, wenn der Bestimmungsstaat die subsidiären Zustellungswege zulässt. Daher wird empfohlen, die Formulare des HZUe65 auch im Rahmen von subsidiären Zustellungen zu verwenden (zumindest den Abschnitt "Angaben über den wesentlichen Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks" des Musterformulars [S. 3 und 4]) oder eine Übersetzung der Urkunden in der Sprache des Empfangsstaates beizulegen, damit der Empfänger über die Art der zugestellten Schriftstücke informiert ist. Die Haager Konferenz für internationales Privatrecht hat 2003 und 2009 eine entsprechende Empfehlung verabschiedet (siehe [Punkte 65-68](#) und [Punkt 31](#)). Das BJ empfiehlt, das [Formular](#) in der Sprache des ersuchten Staates auszufüllen.

¹⁴ Gemäss Artikel 7 HZUe65 kann der Text zusätzlich in einer oder mehreren Amtssprachen des ersuchenden Staates (Ursprungsstaates) aufgedruckt werden.

¹⁵ Allerdings wird nicht in jedem schweizerischen Verfahren eine Anerkennung des Urteils im Ausland erforderlich sein.

1.2 Erledigung und Sprachen

Vorbehaltlich besonderer Forderungen der ersuchenden Behörde erfüllen die schweizerischen Behörden die ausländischen Ersuchen um Zustellung zunächst durch "einfache Übergabe" an den Empfänger. Die einfache Übergabe ist in Artikel 5 Absatz 2 HZUe65 vorgesehen. Eine derartige Zustellung bedarf keiner Übersetzung der zuzustellenden Schriftstücke; die Zustellung erfolgt im Allgemeinen per Einschreiben oder durch Gerichtsurkunde¹⁶. Dieses Vorgehen ist jedoch nur zulässig, wenn der Empfänger zur Annahme bereit ist (Art. 5 Abs. 2 HZUe65). Verweigert der Empfänger die Annahme durch einfache Übergabe, hat die Zentralbehörde oder das zuständige kantonale Gericht dies auf dem Zustellungszeugnis zu vermerken und dem ersuchenden Staat mitzuteilen, dass die Zustellung förmlich zu erfolgen hat. Die schweizerischen Behörden verlangen in diesem Fall, dass die Schriftstücke entsprechend der Region, in der sie zuzustellen sind, auf Deutsch, Französisch oder Italienisch übersetzt werden, bevor sie eine erneute Zustellung vornehmen (siehe Vorbehalt der Schweiz zu Art. 5 Abs. 3 HZUe65). Um dem Empfänger das in Artikel 5 Absatz 2 HZUe65 vorgesehene Recht zu gewährleisten, eine Zustellung durch einfache Übergabe zu verweigern und eine Übersetzung zu verlangen, muss er in geeigneter Weise darüber informiert werden. Das Bundesamt für Justiz hat deshalb den kantonalen Behörden empfohlen, den Empfänger des Schriftstücks zum Zeitpunkt der Zustellung über sein Recht aufzuklären und ihm gegebenenfalls eine kurze Frist für die Ausübung dieses Rechts einzuräumen. Erfolgt die Zustellung beispielsweise per Post, könnte der Empfänger durch ein Begleitschreiben oder einen Vermerk auf dem Umschlag über sein Recht und die Möglichkeit zu dessen Ausübung informiert werden. Die Zustellung durch Gerichtsurkunde reicht allein nicht aus, um dem Empfänger zu ermöglichen, sein Recht auszuüben.

Für schweizerische Ersuchen gegenüber dem Ausland wird auf den [Rechtshilfeführer](#) verwiesen, dem die spezifischen Erfordernisse im Bestimmungsland zu entnehmen sind. Einige Staaten verlangen von vornherein eine Übersetzung der zuzustellenden Schriftstücke und nehmen somit zunächst keine einfache Übergabe vor.

Die ersuchende Behörde kann auch von Anfang an um eine förmliche Zustellung ersuchen. Diese hat entweder in einer der Formen, die das Recht des ersuchten Staates für die Zustellung vorsieht (Art. 5 Abs. 1 Bst. a HZUe65), oder aber in einer besonderen, vom Recht des ersuchenden Staates vorgesehenen Form zu erfolgen, sofern diese mit dem Recht des ersuchten Staates vereinbar ist (Art. 5 Abs. 1 Bst. b HZUe65). Wird um eine förmliche Zustellung ersucht oder ist diese infolge Annahmeverweigerung oder wegen der eventuellen Anforderungen des Rechts des ersuchenden Staates in diesem Zusammenhang notwendig, kann der ersuchende Staat für daraus entstehende Kosten zur Verantwortung gezogen werden (Art. 12 Abs. 2 HZUe65; siehe II.E.1.5, S. 15).

Es ist wichtig hervorzuheben, dass die Folgen der Unmöglichkeit oder Verweigerung der Zustellung sich nicht nach dem HZUe65 richten. Die Frage, nach welchem Recht – demjenigen des ersuchten oder des ersuchenden Staates – die Zustellung als rechtsgültig anzusehen ist, ist nicht einfach zu beantworten. Das Bundesgericht hat

¹⁶ Der Versand als «Gerichtsurkunde» ist in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post und in deren Informationsbroschüre geregelt. Artikel 138 ZPO zur Form der gerichtlichen Zustellung lautet in Absatz 1: "Die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen und Entscheiden erfolgt durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung."

II. ZUSTELLUNG

sich dieser Frage gewidmet (SJ 2000, S. 89 ff.). Nach Ansicht des BJ ist hauptsächlich das Recht des ersuchten Staates massgebend, es sei denn, das Recht des ersuchenden Staates stelle besondere Bedingungen auf. In diesem Fall liegt es nach Auffassung des BJ an den ersuchenden Behörden zu verlangen, dass bei der Zustellung gewisse Formalitäten beachtet werden (Art. 5 Abs. 1 lit. b HZUe65).

Das ausführende Gericht oder die kantonale Zentralbehörde hat bei ausländischen Ersuchen um Zustellung in der Schweiz *in jedem Fall das entsprechende Zustellungszeugnis* auszufüllen, *auch wenn dieses dem Ersuchen nicht beiliegt*.

1.3 Erhöhter Schutz der Zustellungsadressaten, Sanktionen

In den Artikeln 15 und 16 des HZUe65 ist ein Mechanismus vorgesehen, der dem Beklagten, den eine Zustellung nicht erreicht hat, Schutz bieten soll¹⁷. Der Zweck von Artikel 15 HZUe65 besteht somit darin, die Verteidigungsrechte zu gewährleisten ([Rapport TABORDA FERREIRA, Actes et Documents de la 10^e session](#), 7. bis 28.10.1964, Band III, Den Haag 1965, Notification, S. 93).

Artikel 15 HZUe65 bezieht sich auf die Zustellung der Vorladung oder eines entsprechenden Schriftstücks nach den Bestimmungen des HZUe65, wenn sich der Beklagte nicht auf das Verfahren eingelassen hat.

War zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens eine Vorladung oder ein entsprechendes Schriftstück nach den Bestimmungen des HZUe65 zum Zweck der Zustellung ins Ausland zu übermitteln, und hat sich der Beklagte nicht auf das Verfahren eingelassen, ist in Absatz 1 von Artikel 15 HZUe65 vorgesehen, dass der Richter das Verfahren so lange *auszusetzen* hat, bis festgestellt ist, *dass das Schriftstück in einer der Formen zugestellt worden ist, die das Recht des ersuchten Staates vorschreibt* (Art. 15 Abs. 1 Bst. a HZUe65), *oder dass das Schriftstück entweder dem Beklagten selbst oder in seiner Wohnung nach einem anderen im HZUe65 vorgesehenen Verfahren übergeben worden ist* (Art. 15 Abs. 1 Bst. b HZUe65). Die erste Möglichkeit bezieht sich auf jene Fälle, in denen die Zustellung gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a HZUe65 erfolgt ist. Die zweite Möglichkeit gilt für die Zustellungen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b HZUe65 sowie für jene Fälle, in denen subsidiäre Übermittlungswege benutzt werden (siehe II.D.1.2, S. 9). Bei dieser zweiten Möglichkeit genügt es nicht, dass die subsidiären Übermittlungswege oder eine besondere Übermittlungsform des ersuchenden Staates (Art. 5 Abs. 1 Bst. b HZUe65) verwendet wurden, sondern der Beklagte muss zudem von der Zustellung *persönlich oder zumindest in seiner Wohnung erreicht* worden sein ([Rapport TABORDA FERREIRA](#), op. cit., S. 95). Bezüglich der subsidiären Übermittlungswege sind gegebenenfalls die Vorbehalte zu berücksichtigen, die die Vertragsstaaten gegen bestimmte Übermittlungswege angebracht haben. Zudem kann der Richter das Verfahren in jedem dieser Fälle nur dann aussetzen, wenn die Übergabe so *rechtzeitig* erfolgt ist, dass sich der Beklagte hätte *verteidigen* können.

Artikel 15 Absatz 2 HZUe65 relativiert den Schutz, den der erste Absatz bietet: Er berechtigt die Vertragsstaaten zu erklären, dass ihre Richter den Rechtsstreit unge-

¹⁷ Siehe mit Bezug auf Artikel 15 HZUe65 auch Artikel 26 Ziffer 3 LugÜ (Übereinkommen vom 30.10.2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen SR 0.275.12; revidierte Fassung des Übereinkommens vom 16.9.1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen)

II. ZUSTELLUNG

achtet von Absatz 1 entscheiden können, sofern *i)* das Schriftstück nach einem im HZUe65 vorgesehenen Verfahren übermittelt worden ist, *ii)* eine Frist von mindestens sechs Monaten verstrichen ist und *iii)* trotz aller zumutbaren Schritte bei den zuständigen Behörden kein Zeugnis zu erlangen war. Die Schweiz hat keine Erklärung im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 HZUe65 abgegeben. In Anwendung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit (siehe I.C.5, S. 4) steht dieser Weg dem schweizerischen Richter trotzdem offen, wenn die Zustellung in einem Staat hätte erfolgen sollen, der eine derartige Erklärung abgegeben hat.

Ist jedoch eine Entscheidung gegen einen Beklagten ergangen, der sich nicht auf das Verfahren einlassen konnte, kann dieser im Sinne von Artikel 16 HZUe65 beim Richter in Bezug auf die Rechtsmittelfristen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ersuchen. Auf Entscheidungen, die den Personenstand betreffen, ist Artikel 16 HZUe65 allerdings nicht anwendbar (Art. 16 Abs. 4 HZUe65).

1.4 Ablehnungsgründe

Ist die Zentralbehörde der Ansicht, dass das Ersuchen nicht dem HZUe65 entspricht, unterrichtet sie gemäss Artikel 4 HZUe65 unverzüglich die ersuchende Behörde.

Im Übrigen kann die Zustellung verweigert werden, wenn es sich nicht um eine Zivil- oder Handelssache handelt (Art. 1 Abs. 1 HZUe65; siehe I.D, S. 4), wenn eine besondere Zustellungsform verlangt wird, die nicht mit dem Recht des ersuchten Staates vereinbar ist (Art. 5 Abs. 1. Bst. b HZUe65) oder wenn die Vornahme der Zustellung geeignet ist, die Hoheitsrechte oder die Sicherheit des ersuchten Staates zu gefährden (Art. 13 Abs. 1 HZUe65). Der Begriff "Hoheitsrechte" ist restriktiv auszulegen. Er ist nicht als Entsprechung des Begriffs *ordre public* aufzufassen. In diesem Sinn sieht Artikel 13 Absatz 2 HZUe65 vor, dass die Erledigung eines Ersuchens nicht allein aus dem Grund abgelehnt werden darf, dass der ersuchte Staat nach seinem Recht die ausschliessliche Zuständigkeit seiner Gerichte für die Sache in Anspruch nimmt oder ein Verfahren nicht kennt, das dem entspricht, für das das Ersuchen gestellt wird. Mit anderen Worten wird bei diesen Gründen nicht davon ausgegangen, dass sie sich aus den Hoheitsrechten des ersuchten Staates ergeben.¹⁸

1.5 Kosten

Grundsätzlich dürfen die Zustellungsbemühungen im Rahmen der Rechtshilfe nicht in Rechnung gestellt werden (Art. 12 Abs. 1 HZUe65). Eine Ausnahme ist für jene Fälle vorgesehen, in denen bei der Zustellung ein Justizbeamter mitwirkt oder vom ersuchenden Staat eine besondere Form der Zustellung verlangt wird (Art. 12 Abs. 2 Bst. a und b HZUe65). Bilaterale Abkommen sind vorbehalten (siehe I.C.2, S. 3).

2. Gemäss HUe54

Diese Übereinkunft diene als Grundlage für das HZUe65. Da die Voraussetzungen und Bedingungen einer Zustellung gemäss HZUe65 eingehend erörtert wurden und

¹⁸ Zur Problematik bei Drittschuldnerpfändungen vgl. A. R. MARKUS, Drittschuldners Dilemma, in: *Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung*, Festschrift für Franz Kellerhals zum 65. Geburtstag, Stämpfli Verlag Bern 2005; auch erschienen in: *BISchK*, 2005, H 1, S. 1 ff.

II. ZUSTELLUNG

sich nur in wenigen Punkten von denen der HUE54 unterscheiden, werden im Folgenden nur noch die Unterschiede dargelegt.

2.1 *Form*

Ersuchen um Zustellung, die sich auf die HUE54 stützen, müssen nicht mit einem Musterformular eingereicht werden.

Gemäss Artikel 1 Absatz 1 HUE54 muss das Ersuchen des Konsuls die Behörde, von der das übermittelte bzw. zuzustellende Schriftstück ausgeht, Namen und Stellung der Parteien sowie die Adresse des Empfängers aufführen. Zudem muss angegeben werden, um welche Art von Schriftstück es sich handelt, das heisst es muss der Streitgegenstand erwähnt und das Schriftstück genau bezeichnet werden (z.B. Klage, Klageantwort, Beweisverfügung). Das Ersuchen muss in der Sprache der ersuchten Behörde abgefasst sein. Dem Ersuchen sollte stets ein Empfangsschein beigelegt werden. Wird eine besondere Zustellungsform (z.B. nach den Gesetzen des ersuchenden Staates) gewünscht, muss dies ausdrücklich verlangt und begründet werden (Art. 3 HUE54).

2.2 *Erledigung und Sprachen*

Die Zustellung erfolgt ebenfalls entweder durch einfache Übergabe (Art. 3 HUE54 in Verbindung mit Art. 2 HUE54; ohne Übersetzung; siehe II.E.1.2, S. 13), die jedoch vom Empfänger verweigert werden kann, oder durch förmliche Übergabe (mit beglaubigter¹⁹ Übersetzung, das heisst in der Schweiz je nach Wohnsitzkanton des Empfängers auf Deutsch, Französisch oder Italienisch; BGE 103 III 69). In Bezug auf die einfache Übergabe ist daran zu erinnern, dass das BJ der Ansicht ist, der Empfänger müsse über sein Recht auf Annahmeverweigerung informiert werden, wenn die Schriftstücke nicht übersetzt sind (siehe II.E.1.2, S. 13). Das Gericht hat keine Pflicht, ein Zustellungszeugnis auszufüllen; es genügt ein vom Empfänger unterzeichneter Empfangsschein.

2.3 *Schutz des Zustellungsadressaten*

Im Gegensatz zum HZUE65 sieht die HUE54 für den Fall von nicht gehörig vorgenommenen Zustellungen keine Sanktionen vor.

2.4 *Kosten*

Die Erledigung von Zustellungsbegehren erfolgt kostenlos, soweit nicht eine zwangsweise Zustellung oder eine besondere Zustellungsform verlangt wird (Art. 7 Abs. 2 HUE54). Bilaterale Abkommen sind vorbehalten (siehe I.C.2, S. 3).

3. **Fehlen eines Abkommens**

Besteht kein Abkommen, wenden die schweizerischen Behörden auf ausländische Ersuchen sowie auf schweizerische Ersuchen an das Ausland die HUE54 an (siehe Art. 11a Abs. 4 IPRG; zu beachten auch Art. 11a Abs. 1 - 3 IPRG).

¹⁹ Gemeint ist die Bescheinigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Übersetzung.

II. ZUSTELLUNG

Für schweizerische Ersuchen gegenüber dem Ausland wird auf den [Rechtshilfeführer](#) verwiesen. Bezüglich der Kosten ist jedoch zu beachten, dass das BJ für jene Staaten, mit denen kein diesbezügliches Abkommen abgeschlossen wurde, von der schweizerischen Behörde eine Kostengutsprache für den Fall verlangen wird, dass die Kosten in Rechnung gestellt werden. Im [Rechtshilfeführer](#) gibt es dazu eine Anmerkung.

II.F. Spezifische Fragen

1. Zustellung an ausländische Staaten oder an ausländische staatliche Unternehmen

Bei Zustellungen an fremde Staaten (inkl. Botschaften, Konsulate) oder an ausländische staatliche Unternehmen ist Artikel 16 des Europäischen Übereinkommens über die Staatenimmunität ([SR 0.273.1](#)) zu beachten. Gemäss Ziffer 4 dieser Bestimmung beginnen die Fristen zur Beteiligung am Verfahren und die Rechtsmittelfrist bei Versäumnisentscheiden erst zwei Monate nach Eingang des Schriftstücks oder Entscheids beim betreffenden Aussenministerium zu laufen. Die zuständigen Gerichte können ausserdem keine Frist ansetzen, die diese Zweimonatsfrist seit Eingang der Papiere beim Aussenministerium unterschreiten würde (Art. 16 Ziff. 5). Diese Regeln sollten auch ausserhalb des Geltungsbereichs des erwähnten Übereinkommens beachtet werden, da sie der Praxis entsprechen.

Das BJ ist gerne zur Unterstützung und Erläuterung des länderspezifischen Vorgehens bereit.

2. Zustellung an Schweizer Bürger im Ausland

Für die Zustellung an Schweizer Bürger durch diplomatische oder konsularische Vertreter der Schweiz wird auf die Ausführungen zu den subsidiären Wegen unter II.D.1.2.1, S. 9, II.D.2.2, S. 11, auf II.D.3, S. 11 sowie auf die Länderseiten im [Rechtshilfeführer](#) verwiesen. Für die Übersetzungs- und Formerfordernisse gelten die Ausführungen unter II.E.1, S. 12 und II.E.2, S. 15 sinngemäss.

Bei mehrfacher Staatsangehörigkeit, d.h. wenn der Schweizer Bürger auch Angehöriger des ersuchten Staates ist, ist der ordentliche Weg zu benutzen; eine Zustellung durch die konsularischen oder diplomatischen Vertreter der Schweiz ist nicht zulässig (für Ausnahmen siehe II.D.1.2.2, S. 10). Wenn der Schweizer Bürger auch Angehöriger eines Drittstaates ist, bleibt die Zustellung durch die konsularischen oder diplomatischen Vertreter der Schweiz möglich.²⁰

Neben den beschriebenen subsidiären Wegen stehen immer auch alle auf der jeweiligen Länderseite angegebenen Zustellungsmöglichkeiten offen.

3. Zustellung des den Rechtsstreit einleitenden Schriftstücks / Anerkennung

Die Rechtswirkungen der Zustellung sind nicht in den Haager Übereinkommen geregelt.

²⁰ Siehe Fussnote 10

Zudem gelten für die Zustellung im Rahmen des Verfahrens zur Hauptsache nicht zwangsläufig die gleichen Regeln wie im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens, in dem als Voraussetzung für die Anerkennung eines Entscheids überprüft wird, ob das Verfahren einleitende Schriftstück ordnungsgemäss zugestellt wurde (siehe für die jeweiligen Anforderungen z.B. Art. 27 Abs. 2 Bst. a IPRG; siehe aber auch Art. 34 Ziff. 2 Übereinkommen vom 30.10.2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen [LugÜ²¹, SR 0.275.12] sowie die von der Schweiz entsprechend Artikel III Absatz 1 des Protokolls 1 abgegebene Erklärung;²²). So stellen sich die Vereinigten Staaten, wie bereits erwähnt, auf ihrem Staatsgebiet nicht gegen die Zustellung von Schriftstücken durch diplomatische Vertreter, doch wird das anschließende Urteil nicht zwangsläufig anerkannt, beispielsweise wenn die Dokumente in einer Sprache zugestellt wurden, die der Empfänger nicht verstand (siehe II.E.1.1, S. 12). Für die – nicht immer einheitliche – schweizerische Lehre und Rechtsprechung siehe z.B. DUTOIT, Commentaire de la loi fédérale du 18 décembre 1987, 4. Aufl., Basel 2005, Nr. 8 ad Art. 27; HONSEL / VOGT / SCHNYDER / BERTI (Hrsg.), Basler Kommentar, Internationales Privatrecht, 2. Aufl., Basel 2007, Nr. 9 ff. ad Art. 27; GIRSBERGER / HEINI / KELLER / KREN KOSTKIEWICZ / SIEHR / VISCHER / VOLKEN (Hrsg.), Zürcher Kommentar zum IPRG, Zürich 2004, Nr. 74 ff. ad Art. 27; BGE 122 III 439 (447 f.), auch abgedruckt in SZIER 1998, S. 441, mit einem Kommentar von I. SCHWANDER; BGE 135 III 623, mit Bemerkungen von I. SCHWANDER in AJP/PJA 1/2010, S. 110 ff; Urteil Bundesgericht 4A_161/2008 (01.07.2008), bereits mit einer Erwägung zum LugÜ von 2007; Urteil Bundesgericht 5A_544/2007 (04.02.2008); F. DASSER / M. FREY, Übergangsrechtliche Stolpersteine des revidierten Lugano-Übereinkommens, in: Jusletter 11.4.2011, Rz 18 ff.; OG Aargau, 17.12.1999, SZIER 2001, S. 224.

4. Unbekannte Adresse des Empfängers – Zustellung durch Veröffentlichung

Ist die Adresse des Empfängers unbekannt, sind die Haager Übereinkommen nicht anwendbar (Art. 1 Abs. 2 HZUe65; Art. 1 Abs. 1 HUE54). Wenn somit eine Behörde eine Zustellung durch Veröffentlichung im Ausland vornehmen möchte, ist grundsätzlich der diplomatische Weg zu beschreiten. Da zudem in diesem Fall keine vertragliche Verpflichtung zur Rechtshilfe besteht, steht dem ersuchten Staat die Zusammenarbeit frei. An dieser Stelle ist festzuhalten, dass die Schweizerische Zivilprozessordnung den Behörden ermöglicht, eine Veröffentlichung in der Schweiz vorzunehmen, wenn die Adresse des Empfängers unbekannt ist und trotz zumutbarer Nachforschungen nicht ermittelt werden kann oder wenn eine Zustellung unmöglich ist (siehe Art. 141 ZPO).

Soweit dem BJ bekannt ist, lehnen es die kantonalen Zentralbehörden nicht von Vornherein ab, auf Ersuchen einer ausländischen Behörde eine Zustellung vorzunehmen, wenn die Adresse des Empfängers nicht bekannt ist, sondern stellen Nachforschungen an. Zudem weisen die schweizerischen Behörden Ersuchen, die nicht auf diplomatischem Weg, sondern auf dem in den Übereinkommen vorgesehenen Weg übermitteln wurden, in der Regel nicht zurück.

²¹ Revidierte Fassung des Übereinkommens vom 16.9.1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

²² Siehe auch Art. 27 Ziff. 2 LugÜ 1988 i.V.m. Art. 63 LugÜ

Nach Ansicht des BJ kann eine schweizerische oder ausländische Behörde die Veröffentlichung von Aufrufen vornehmen, die sich an eine unbestimmte Zahl von Personen unbekannter Identität richten (Gläubigeraufruf, Erbenruf), indem sie ihr Ersuchen an ihre Vertretung im Land der Veröffentlichung richtet. Die Vertretung wird die Veröffentlichung anschliessend vornehmen.

5. Freizügigkeitsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz, Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte und Rechtshilfe

Am 1.6.2002 sind das Abkommen zwischen der Schweiz einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit ([SR 0.142.112.681](#)) sowie das [BGFA](#) (SR 935.61) in Kraft getreten. Seither kann ein im Gebiet der Europäischen Union niedergelassener Anwalt unter gewissen Voraussetzungen in der Schweiz eine Vertretung vor Gericht übernehmen. In diesem Zusammenhang wurde das BJ von mehreren Justizbehörden angefragt, ob es gestützt auf diese Rechtsgrundlagen möglich sei, Zustellungen vorzunehmen, ohne den Rechtshilfeweg zu beschreiten.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Frage der Rechtshilfe in diesen Texten nicht geregelt ist. Zu beachten ist ferner, dass nach Artikel 140 der Schweizerischen Zivilprozessordnung das Gericht Parteien mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland anweisen kann, ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen.

Es sind zwei Fälle zu unterscheiden: Entweder wird eine Partei mit Wohnsitz in der Schweiz – vor einem schweizerischen Gericht – von einem Anwalt mit Sitz auf dem Gebiet der Europäischen Union vertreten, oder diese Partei hat wie ihr Anwalt Wohnsitz im Gebiet der Europäischen Union.

Im ersten Fall ist es nach Ansicht des BJ nicht notwendig, den Rechtshilfeweg zu beschreiten. Denn da die von einer Zustellung betroffene Partei in der Schweiz wohnhaft ist, entfaltet die Zustellung an deren Anwalt (siehe Art. 137 ZPO) keine Rechtswirkungen im Ausland und ist somit nicht geeignet, die Hoheitsrechte des Staates zu gefährden, auf dessen Gebiet der Anwalt seinen Sitz hat. In einem derartigen Fall ist daher eine Postzustellung an den Anwalt der Parteien zulässig.

Da die Partei im zweiten Fall im Ausland wohnhaft ist, entfaltet die Zustellung im Ausland Rechtswirkungen und kann somit die Hoheitsrechte des betreffenden Staates verletzen. Deshalb ist der Rechtshilfeweg zu beschreiten. An dieser Stelle sei daran erinnert, dass zwischen der Schweiz und ihren Nachbarländern bilaterale Verträge bestehen, die den direkten Geschäftsverkehr zwischen den Behörden ermöglichen (siehe I.C.2, S. 3).

6. Zustellungsdomizil

Nach Artikel 140 der Schweizerischen Zivilprozessordnung kann das Gericht Parteien mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland anweisen, ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen. Diese Anweisung hat auch den Hinweis auf die Folgen im Unterlassungsfall zu enthalten (siehe dazu Art. 141 ZPO: Öffentliche Bekanntmachung) und zieht Rechtswirkungen nach sich, weshalb ihre Zustellung ins Ausland auf dem Weg der Rechtshilfe zu erfolgen hat (siehe z.B. Verfügung des Eidg. Versicherungsgerichts K 18/04 vom 18.7.2006).

7. Wahrung bzw. Einhaltung von Fristen

Eingaben an schweizerische Behörden müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der bezeichneten schweizerischen Behörde (z.B. beim verfahrensführenden Gericht) eingereicht oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (siehe Art. 143 ZPO). Die verfahrensführende Behörde kann, soweit es in ihrem Ermessen liegt, bei der Fristansetzung auf besondere Umstände im Staat, in dem die Zustellung erfolgt, Rücksicht nehmen (z.B. schlechte oder unzuverlässige Funktionsweise des Postwesens; nächste schweizerische Vertretung befindet sich in einem Drittstaat).

III. BEWEISERHEBUNG

III.A. Einleitende Bemerkungen

1. Allgemeines

Neben den Zustellungsbegehren, die in der Praxis zwei Drittel aller Ersuchen ausmachen, umfasst die Rechtshilfe in Zivilsachen auch die Beweiserhebungsbegehren (Rechtshilfeersuchen im e.S.). Gegenstand derartiger Ersuchen sind beispielsweise Zeugeneinvernahmen, Parteibefragungen, Akteneditionen oder auch Gutachten.

In der HUE54 sind Beweiserhebungsbegehren in Kapitel II "Ersuchungsschreiben" geregelt. Das HBewUe70 ist ausschliesslich diesem Thema gewidmet. Es regelt zum einen die Beweisaufnahme mittels Rechtshilfeersuchen (Kapitel I HBewUe70) und zum anderen die Beweisaufnahme durch diplomatische oder konsularische Vertreter oder durch Beauftragte (Kapitel II HBewUe70).

2. Fälle, in denen der Rechtshilfeweg nicht unbedingt beschritten werden muss

Gemäss Völkerrecht muss jeder Staat die Gebietshoheit der anderen Staaten beachten. Zuweilen entsteht jedoch ein Konflikt zwischen der Gebietshoheit eines Staates und der Justizhoheit des angerufenen Gerichts eines anderen Staates. Denn es wird generell als zulässig erachtet, dass eine Partei, die in einem Staat wohnhaft ist, der Gerichtsbarkeit und dem Verfahrensrecht eines anderen Staates unterstellt werden kann. Im Bereich der Beweiserhebung hat die Berücksichtigung der Justizhoheit eines ausländischen Gerichts je nach Fall die nachstehend beschriebenen Folgen.

Begeben sich ein ausländischer Richter oder eine von ihm beauftragte Person oder – in den "Common Law" Rechtssystemen – die Vertreter der Parteien in die Schweiz, um dort eine Verfahrenshandlung vorzunehmen, stellt dies *immer* eine Amtshandlung dar, die nur in Übereinstimmung mit den Rechtshilferegeln vorgenommen werden darf, da andernfalls die Hoheitsrechte der Schweiz verletzt werden. In diesen Fällen spielt es keine Rolle, ob die Personen, die von diesen Verfahrenshandlungen betroffen sind, zur Zusammenarbeit bereit sind.

Falls sich ein ausländischer Richter oder eine von ihm beauftragte Person oder – in den "Common Law" Rechtssystemen – die Vertreter der Parteien nicht in das betreffende Land begeben, sondern von einer in der Schweiz ansässigen *Partei* verlangen, dass sie ihnen Beweise herausgibt (vgl. zu den Grenzen dieses Handelns der Partei aber BGE 114 IV 128²³), schriftlich einen Fragebogen beantwortet oder sich auf ein Verfahren vor Gericht einlässt, ist es nicht in allen Fällen notwendig, die schweizerischen Behörden um Rechtshilfe zu ersuchen. So ist kein Rechtshilfeersuchen notwendig, wenn die Verweigerung der Zusammenarbeit rein zivilverfahrensrechtliche Folgen nach sich zieht (z.B. Zulassung der behaupteten Tatsache der anderen Partei mangels Gegenbeweis oder Verlust des Rechts, den Beweis für die behauptete Tatsache zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen). Die betreffende Partei kann in die-

²³ Für die in der Lehre teilweise kontroverse Diskussion der bundesgerichtlichen Praxis siehe beispielsweise DOROTHEE SCHRAMM, Entwicklungen bei der Strafbarkeit von privaten Zeugenbefragungen in der Schweiz durch Anwälte für ausländische Verfahren, AJP 2006 S. 491 ff., S. 494 m.w.H.

sem Fall frei über die Zusammenarbeit entscheiden. Die *Zustellung* einer derartigen Aufforderung muss hingegen stets auf dem Rechtshilfeweg erfolgen.

Falls die Verweigerung der Zusammenarbeit – stets unter der Annahme, dass die betroffene Person Prozesspartei ist – zu anderen als verfahrensrechtlichen Sanktionen führt (z.B. der strafrechtliche "*contempt of court*"), muss der Rechtshilfeweg beschritten und somit ein Rechtshilfeersuchen verlangt werden. Denn auf schweizerischem Staatsgebiet dürfen nur die schweizerischen Behörden Zwangsmassnahmen durchführen.

Handelt es sich bei der Person, die von der Aufforderung betroffen ist, *nicht um eine Prozesspartei*, sondern um eine *Drittperson* (Zeuge, Experte), gilt diese nicht als der Justizhoheit des mit der Sache befassten Richters unterstellt. In diesem Fall muss die Beweiserhebung auf dem Rechtshilfeweg erfolgen. Einzig die Aufforderung, sich vor Ort ins Ausland zu begeben, muss nicht über ein Rechtshilfeersuchen erfolgen, sofern sie offensichtlich mit keiner Androhung von Zwangsmassnahmen verbunden ist oder eine Ablehnung nicht automatisch derartige Massnahmen auslöst.

III.B. Zuständige Behörden und Übermittlungswege

1. HBewUe70

1.1 Gemäss Kapitel I HBewUe70

Im Rahmen von Kapitel I, das die Rechtshilfeersuchen regelt, verfügt Artikel 1 Absatz 1 HBewUe70, dass die "gerichtliche Behörde" eines Vertragsstaates mittels Rechtshilfeersuchen von der zuständigen Behörde eines anderen Vertragsstaates die Vornahme einer Beweiserhebung verlangen kann. Das BJ vertritt die Auffassung, dass das Rechtshilfebegehren tatsächlich von einer *Behörde* und nicht von einer Privatperson, beispielsweise von einem Anwalt, ausgehen muss. Diese Auslegung ergibt sich aus dem Wortlaut des HBewUe70²⁴. Sie ermöglicht zudem eine Beschränkung allfälliger Missbräuche von beauftragten Personen, da die mit der Sache befasste Behörde die verlangten Beweise entsprechend ihrer Relevanz für den betreffenden Rechtsstreit genau überprüfen kann. Die schweizerischen Behörden ihrerseits können ein Ersuchen nur im Rahmen von Artikel 12 HBewUe70 ablehnen.

Das Rechtshilfebegehren wird der Zentralbehörde des Bestimmungsstaates (Empfangsbehörde) übermittelt, gegebenenfalls über die Zentralbehörde des ersuchenden Staates²⁵. Bei Ersuchen aus dem Ausland ist somit die kantonale Zentralbehörde am Ort, an dem das Ersuchen erledigt wird, die Empfangsbehörde. Ausländische Ersuchen können jedoch auch an das BJ gerichtet werden, das sie an die zuständige kantonale Zentralbehörde weiterleitet.

Die schweizerischen Ersuchen werden der vom Bestimmungsstaat bezeichneten Zentralbehörde (siehe [Rechtshilfeführer](#)) oder – wenn ein bilateraler Vertrag den direkten Geschäftsverkehr zwischen den Behörden vorsieht (siehe I.C.2, S. 3) – direkt der für die Erledigung zuständigen Behörde übermittelt.

²⁴ Im Unterschied zum HZUe65 ist im HBewUe70 nicht von «Justizbeamten» die Rede.

²⁵ In der Schweiz verlangen folgende Kantone, dass ausgehende Gesuche über die kantonale Zentralbehörde geleitet werden: JU, NE, SZ (für alle ersuchenden Behörden, ausser Gerichte) und ZH.

Erhält eine Behörde ein Ersuchen, für das sie nicht zuständig ist, muss sie es gemäss Artikel 6 HBewUe70 unverzüglich an die zuständige Behörde weiterleiten.

1.2 Gemäss Kapitel II HBewUe70

Die ersuchende Behörde ist in der Regel die mit dem Rechtsstreit befasste Behörde im ersuchenden Staat. Im Rahmen von Artikel 17 HBewUe70 sind es jedoch manchmal die Parteien oder ihre Vertreter, die das Ersuchen formulieren und ihm den Entscheid des mit der Sache befassten Richters bezüglich der Bezeichnung eines Beauftragten beilegen.

Wie im Rahmen von Kapitel I HBewUe70 wird das Rechtshilfebegehren der Zentralbehörde des Bestimmungsstaates (Empfangsbehörde) übermittelt, gegebenenfalls über die Zentralbehörde des ersuchenden Staates²⁶. Bei Ersuchen aus dem Ausland ist somit die kantonale Zentralbehörde am Ort, an dem das Ersuchen erledigt wird, die Empfangsbehörde. Ausländische Ersuchen können jedoch auch an das BJ gerichtet werden, das sie an die zuständige kantonale Zentralbehörde weiterleitet. Im Rahmen der Artikel 15 bis 17 HBewUe70 ist eine Bewilligung des EJPD erforderlich; wir empfehlen, dem BJ eine Kopie des Ersuchens zukommen zu lassen, um den Entscheidungsprozess zu beschleunigen (siehe III.C.1.2, S. 29).

Die schweizerischen Ersuchen werden der vom Bestimmungsstaat bezeichneten (Zentral)Behörde übermittelt. Diesbezüglich verweist das BJ auf die Erklärungen, die von den Vertragsstaaten abgegeben wurden.

Erhält eine Behörde ein Ersuchen, für das sie nicht zuständig ist, muss sie es unverzüglich an die zuständige Behörde weiterleiten.

2. HUE54

Die Ersuchungsschreiben müssen wie im Rahmen des HBewUe70 von einer *gerichtlichen Behörde* ausgehen.

Die ausländische Gerichtsbehörde richtet ihr Ersuchen an die Vertretung ihres Staates in der Schweiz. Diese Vertretung leitet das Ersuchen an das BJ weiter, das es der zuständigen kantonalen Behörde zukommen lässt.

Schweizerische Ersuchen sind an das BJ zu senden, das sie an die zuständige Schweizer Vertretung im Bestimmungsstaat weiterleitet; diese lässt sie ihrerseits der Behörde zukommen, die der Bestimmungsstaat gemäss Art. 9 HUE54 für zuständig erklärt hat. Für Einzelheiten wird auf den [Rechtshilfeführer](#) verwiesen.

3. Fehlen eines Abkommens

Besteht kein Abkommen, wendet die Schweiz auf ausländische Ersuchen sowie auf schweizerische Ersuchen an das Ausland die HUE54 an (siehe Art. 11a Abs. 4 IPRG).

²⁶ Siehe Fussnote 25.

Vorbehältlich gegenteiliger Praxis muss bei schweizerischen Ersuchen der diplomatische Weg beschrieben werden (siehe II.D.2.2, S. 11). Siehe ebenfalls den [Rechtshilfeführer](#).

4. Weitere Übermittlungswege

Siehe II.D.4, S. 11.

III.C. Erfordernisse an das Ersuchen

1. HBewUe70

1.1 *Ersuchen gemäss Kapitel I*

1.1.1 Form

Gemäss HBewUe70 muss für das Ersuchen kein Musterformular verwendet werden. Um jedoch die Vollständigkeit des Ersuchens sicherzustellen, wird empfohlen, das auf unserer Internetseite [aufgeführte Beispiel](#) sinngemäss zu verwenden. Dieses stützt sich auf das Modell, das die Haager Konferenz für internationales Privatrecht vorgeschlagen hat²⁷.

1.1.2 Inhalt (Art. 3 HBewUe70)

Gemäss Artikel 3 HBewUe70 muss ein Rechtshilfeersuchen folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der ersuchenden Behörde und, soweit möglich, der ersuchten Behörde;
- Name und Adresse der Parteien und gegebenenfalls ihrer Vertreter;
- Art und Gegenstand der Rechtssache sowie eine kurze Darstellung des Sachverhalts;
- die Beweisaufnahme oder andere gerichtliche Handlung, um die ersucht wird.

Je nach Sachlage sollte das Rechtshilfeersuchen zudem die folgenden Elemente umfassen:

- Name und Adresse der einzuvernehmenden Personen;
- Fragen, die diesen Personen zu stellen sind, oder Sachverhalt, über den sie einvernommen werden sollen;
- Urkunden oder andere Gegenstände, die geprüft werden sollen;
- den Antrag, die Einvernahme unter Eid oder Bekräftigung durchzuführen, und gegebenenfalls die dabei zu verwendende Formel;
- den Antrag, eine besondere Form nach Artikel 9 HBewUe70 einzuhalten;
- allfällige zusätzliche Angaben gemäss der [Vorlage](#), die auf dem Internet abgerufen werden kann.
- Diese stützt sich auf das Modell, das die Haager Konferenz für internationales Privatrecht vorgeschlagen hat (siehe Manuel pratique HBewUe70, S. 69 f.).

Eine Beglaubigung oder ähnliche Förmlichkeit darf nicht verlangt werden.

²⁷ Siehe Manuel pratique sur le fonctionnement de la Convention de La Haye du 18.3.1970 sur l'obtention des preuves à l'étranger en matière civile ou commerciale, Anvers – Apeldoorn 1984 (nachfolgend "Manuel pratique HBewUe70"), S. 69 f.; Siehe Fussnote 2.

1.1.3 Sprachen und Übersetzungen (Art. 4 HBewUe70)

Jeder Vertragsstaat muss, sofern er nicht einen diesbezüglichen Vorbehalt angebracht hat, Rechtshilfeersuchen entgegennehmen, die in französischer oder englischer Sprache abgefasst oder von einer entsprechenden, beglaubigten²⁸ Übersetzung begleitet sind.

Die Schweiz hat dazu einen Vorbehalt angebracht, gemäss dem die eingehenden Rechtshilfeersuchen und deren Beilagen auf Deutsch, Französisch oder Italienisch abgefasst oder mit einer entsprechenden Übersetzung versehen sein müssen, je nachdem, an welchem Ort der Schweiz die Ersuchen zu erledigen sind.

Für Rechtshilfeersuchen, die für das Ausland bestimmt sind, wird auf den [Rechtshilfeführer](#) verwiesen.

1.1.4 Erledigung

a. Anwendbares Recht (Art. 9 HBewUe70)

Grundsätzlich gilt, dass beim Vollzug eines Rechtshilfeersuchens die ersuchten Behörden ihr eigenes Recht anzuwenden haben. In der Schweiz gelten dabei die entsprechenden kantonalen Gerichtsorganisationsgesetze sowie die Schweizerische Zivilprozessordnung. Dies ergibt sich aus Artikel 122 BV.

Das um Rechtshilfe angegangene Gericht wendet geeignete Zwangsmassnahmen in dem Umfang an, wie sie das Recht des ersuchten Staates für die Erledigung eines Ersuchens inländischer Behörden oder eines zum gleichen Zweck gestellten Antrags einer beteiligten Partei vorsieht (Art. 10 HBewUe70).

Wird die Anwendung des Rechts des ersuchenden Staates verlangt (Art. 9 Abs. 2 HBewUe70), so wird diesem Antrag entsprochen, ausser die Form ist nicht mit dem Recht des ersuchten Staates vereinbar oder deren Einhaltung wegen tatsächlicher Schwierigkeiten unmöglich.

So können so genannte "*Affidavits*", die den Zeugenaussagen beizulegen sind und von den Amerikanern oft an Stelle des Eids verlangt werden, problemlos angenommen werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Zeuge damit einverstanden sein muss. Sollte der Zeuge jedoch nicht dazu bereit sein, kann er nicht dazu gezwungen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, "Kreuzverhöre" ("*cross-examination*") zuzulassen. In derartigen Fällen leitet jedoch der Schweizer Richter das Verfahren und muss eingreifen, wenn er dies als notwendig erachtet. Er muss insbesondere den Zeugen auf sein Aussageverweigerungsrecht oder sein Aussageverbot hinweisen. Zudem ist er die einzige Person, die berechtigt ist, gegenüber dem Zeugen Zwangsmittel anzuwenden.

Wird auf Antrag des ersuchenden Staates eine besondere Form eingehalten, muss dieser die Kosten übernehmen (Art. 14 Abs. 2 HBewUe70).

²⁸ Gemeint ist die Bescheinigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Übersetzung.

b. Beweiserhebung durch eine von der ersuchten Behörde beauftragte Person (Art. 14 Abs. 3 HBewUe70)

Eine ersuchte Behörde, die das Rechtshilfeersuchen nicht selber erledigen kann, darf eine hierfür geeignete Person damit beauftragen. Gerade wenn das Ersuchen an "Common Law" Staaten gerichtet wird, kann das um Rechtshilfe angegangene Gericht unter Umständen ausser Stande sein, die Beweiserhebungen selbst vorzunehmen, da es nach seinem Verfahren Sache der Parteien ist, die Beweise aufzunehmen.

Gemäss Artikel 14 Absatz 3 HBewUe70 kann die ersuchte Behörde in diesem Fall eine geeignete Person mit der Erledigung des Rechtshilfeersuchens beauftragen, wenn die ersuchende Behörde damit einverstanden ist. Gibt die ersuchende Behörde ihr Einverständnis, erklärt sie sich damit bereit, die daraus entstehenden Kosten zu übernehmen (siehe III.C.1.1.4f, S. 27).

c. Zeugnisverweigerungsrecht / Bankgeheimnis

Eine Person, deren Einvernahme verlangt oder von der die Herausgabe von Dokumenten gefordert wird, kann sich auf ein Aussageverweigerungsrecht oder auf ein Aussageverbot berufen, das entweder nach dem Recht des ersuchten oder des ersuchenden Staates vorgesehen ist (Art. 11 HBewUe70).

Das [BankG](#) (SR 952.0) sieht in Artikel 47 Absatz 5 einen Vorbehalt zu Gunsten von eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde vor. Der Bankier, der grundsätzlich mitwirkungspflichtig ist, untersteht als Träger eines Berufsgeheimnisses Artikel 166 Absatz 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung. Er kann die Mitwirkung verweigern, wenn er glaubhaft macht, dass das Geheimhaltungsinteresse das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt (sog. beschränktes Verweigerungsrecht). Der Richter nimmt in diesem Fall eine Abwägung der Interessen vor und entscheidet somit von Fall zu Fall, ob die Aussagepflicht der beruflichen Schweigepflicht vorgehen und das Bankgeheimnis aufgehoben werden soll.

d. Beteiligung von Mitgliedern der ersuchenden Behörde (Art. 8 HBewUe70) und/oder der Parteien oder von deren Vertretern (Art. 7 HBewUe70)

Wünscht die ersuchende Behörde, dass einige ihrer Mitglieder bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens anwesend sind, muss sie bei der Behörde, die für die Erledigung zuständig ist, vorgängig eine Bewilligung einholen (Art. 8 in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 Bst. c HBewUe70; Vorbehalt der Schweiz). Die Parteien und/oder ihre Vertreter können auf Verlangen bei der Erledigung des Rechtshilfeersuchens ebenfalls anwesend sein (Art. 7 HBewUe70).

Unseres Erachtens müssen in derartigen Fällen die ersuchende ausländische Behörde und/oder die Parteien und/oder deren Vertreter auf Wunsch eingreifen können. Es ist jedoch der schweizerische Richter, der das Verfahren leitet und als einzige Person berechtigt ist, Zwangsmittel gegen die Person anzuwenden, auf die das Rechtshilfeersuchen ausgerichtet ist. Er muss zudem den Zeugen an sein Aussageverweigerungsrecht oder sein Aussageverbot erinnern.

e. *Ablehnungsgründe*

Die ersuchten Behörden können ein Begehren nur in den folgenden Fällen zurückweisen:

- wenn es sich nicht um eine Zivil- oder Handelssache handelt (siehe I.D, S. 4);
- wenn das Ersuchen nicht den notwendigen Formerfordernissen entspricht (Art. 3 HBewUe70) oder nicht mit der erforderlichen Übersetzung versehen ist (Art. 4 HBewUe70). In diesem Fall ist allerdings die ersuchende Stelle zuerst aufzufordern, das Ersuchen zu verbessern (Art. 5 HBewUe70);
- wenn die Echtheit des Ersuchens nicht feststeht (in der Regel ist allerdings die Tatsache, dass das Ersuchen auf dem ordentlichen Weg übermittelt wurde, genügender Beweis für die Authentizität; vgl. auch die verschiedenen Übereinkommen über die Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung, denen die Schweiz beigetreten ist: SR 0.172.030.3/.037.43);
- wenn die Erledigung des Ersuchens nicht in den Bereich der Gerichtsgewalt fällt (Art. 12 Abs. 1 Bst. a HBewUe70; z.B. wenn es sich um die Eintreibung einer Geldforderung in der Schweiz handelt, wo die berechtigte Partei selber auf den Wegen der Zwangsvollstreckung handeln muss);
- wenn nach der Auffassung des ersuchten Staates die Erledigung des Rechtshilfeersuchens geeignet erscheint, seine Hoheitsrechte zu verletzen (z.B. die Anordnung von Zwangsmassnahmen zur Durchsetzung ausländischer prozessleitender Verfügungen) oder seine Sicherheit zu gefährden (Art. 12 Abs. 1 Bst. b HBewUe70);
- wenn die verlangte Form für die Erledigung des Ersuchens den Gesetzen des ersuchten Staates widerspricht (hier ist vor einer endgültigen Ablehnung der ausländische Staat anzufragen, ob das ersuchende Gericht einverstanden ist, dass die Erledigung nach den Formen geschieht, die die Gesetze des ersuchten Staates zulassen; Art. 9 HBewUe70).

f. *Kosten*

Grundsätzlich darf dem ersuchenden Staat keine Rechnung für die Bemühungen gestellt werden (Art. 14 Abs. 1 HBewUe70). Der ersuchte Staat ist jedoch berechtigt, die Erstattung der an Sachverständige und Dolmetscher entrichteten Entschädigungen sowie der Auslagen zu verlangen, die dadurch entstanden sind, dass auf Antrag des ersuchenden Staates nach Artikel 9 Absatz 2 HBewUe70 eine besondere Form eingehalten wurde.

Hat die ersuchte Behörde eine Person mit der Beweiserhebung im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 HBewUe70 beauftragt (siehe III.C.1.1.4b, S. 26), das Einverständnis der ersuchenden Behörde eingeholt und dabei den ungefähren Betrag der Kosten angegeben, darf sie der ersuchenden Behörde die Kosten belasten. Denn durch ihr Einverständnis verpflichtet sich die ersuchende Behörde, die durch den Auftrag an Dritte entstehenden Kosten zu erstatten. Fehlt das Einverständnis, so ist die ersuchende Behörde nicht zur Erstattung der Kosten verpflichtet.

Artikel 26 HBewUe70 sieht vor, dass jeder Vertragsstaat, sofern sein Verfassungsrecht dies gebietet, vom ersuchenden Staat die Erstattung der Kosten verlangen kann, die bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens durch die Zustellung der Vorladung, die Entschädigung der einvernommenen Person und die Anfertigung eines Protokolls über die Beweisaufnahme entstehen. Hat ein Staat von dieser Be-

stimmung Gebrauch gemacht, kann jeder andere Vertragsstaat von diesem Staat die Erstattung der entsprechenden Kosten verlangen.

Es wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung als Spezialregelung verstanden sein will. Grundsätzlich gilt die Kostenregelung gemäss den oben erwähnten Ausführungen zu Artikel 14 HBewUe70.

Für die Schweiz ist die Spezialbestimmung von Artikel 26 HBewUe70 mangels einer entsprechenden Verfassungsbestimmung nicht anwendbar. Sollte sich ein anderer Vertragsstaat darauf berufen, müsste dieser zuerst die entsprechende Verfassungsbestimmung aufzeigen, und die Schweiz könnte dann Gegenrecht verlangen.

1.1.5 Rechtshilfeersuchen, die sich auf ein so genanntes "*pre-trial discovery*"-Verfahren beziehen

Die Schweizerische Zivilprozessordnung enthält eine Verpflichtung zur Aktenedition, wenn die fraglichen Urkunden geeignet sind, erhebliche Tatsachen zu beweisen. Nichtparteien sind von dieser Pflicht entbunden, soweit sie ein umfassendes oder beschränktes (Zeugnis)Verweigerungsrecht geltend machen können (siehe Art. 160 ff. ZPO). Grundsätzlich entscheidet der Richter darüber, welche Unterlagen herauszugeben sind.

"*Common Law*" Staaten kennen jedoch nach der Einreichung der Klage, aber noch vor der Hauptverhandlung ein Verfahrensstadium, das als "*pre-trial discovery*" bezeichnet wird. Nach dem amerikanischen "*Discovery*"-System ist jede Partei verpflichtet, dem Prozessgegner alle für den Rechtsstreit relevanten Informationen zukommen zu lassen, wobei der Begriff der Relevanz sehr weit ausgelegt wird. Diese Verfahrensphase spielt sich in Abwesenheit des Richters ab. Letzterer greift nur ein, wenn sich die Parteien nicht einigen können, namentlich wenn sich eine der Parteien nicht kooperativ verhält. In diesem Fall kann er Zwangsmittel einsetzen.

Die meisten europäischen Länder, unter anderem auch die Schweiz, stellen höhere Anforderungen an die Relevanz und Bestimmtheit der Tatsachen, die im Zivilverfahren zu beweisen sind. Daher haben die Vertragsstaaten gemäss Artikel 23 HBewUe70 die Möglichkeit zu erklären, dass sie keine Rechtshilfeersuchen erledigen, die aus Staaten des "*Common Law*" eingehen und sich auf eine "*pre-trial discovery of documents*" beziehen. Die Schweiz schliesst zwar die Rechtshilfe im Rahmen eines "*pre-trial discovery*"-Verfahrens nicht vollständig aus, hat sich jedoch vorbehalten, Rechtshilfeersuchen, die sich auf ein derartiges Verfahren beziehen, unter den nachstehend beschriebenen Voraussetzungen abzulehnen.

So erledigt die Schweiz zwar ausländische Rechtshilfeersuchen, die im Rahmen von "*pre-trial discovery*"-Verfahren gestellt werden, verlangt jedoch stets, *i*) dass sie ihr nicht direkt von den Parteien, sondern durch das zuständige ausländische Gericht zugesandt werden und *ii*) dass darin genau angegeben wird, welche Urkunden zu welchem Zweck verlangt werden. Allgemein gehaltene Ersuchen, mit denen von der Gegenpartei verlangt wird, dass sie die Dokumente in ihrem Besitz angibt, um damit Informationen ohne Zusammenhang mit dem Rechtsstreit zu erhalten oder um auszuforschen, ob die Klagegründe substantiiert werden können ("*fishing expedition*"), werden zurückgewiesen. Mit anderen Worten werden ausländische Rechtshilfeersuchen, die ein "*pre-trial discovery*"-Verfahren betreffen, wie schweizerische Aktenedititionsbegehren behandelt.

Es muss somit eine direkte und notwendige Beziehung zwischen dem Ersuchen und dem im Ausland hängigen Verfahren bestehen. Das Rechtshilfeersuchen muss auf sachlicher Ebene ausreichend relevant sein.

Das Ersuchen wird abgelehnt, wenn von einer Person verlangt wird, dass sie die den Rechtsstreit betreffenden Urkunden angibt, die sich in ihrem Besitz, ihrem Gewahrsam oder ihrer Verfügungsgewalt befinden oder befunden haben. Dasselbe gilt, wenn von ihr erwartet wird, dass sie auch andere als die im Rechtshilfeersuchen spezifizierten Dokumente vorlegt. Damit soll verhindert werden, dass sich die beweispflichtige Partei ihrer Obliegenheit zu Lasten des Prozessgegners oder gar von Dritten entledigen kann.

Schliesslich dürfen derartige Rechtshilfeersuchen die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen nicht gefährden. Diese Bestimmung, die eine Generalklausel darstellt²⁹, soll etwa dem schweizerischen Bank- und Berufsgeheimnis Rechnung tragen, jedoch nicht dazu führen, dass Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit einem "pre-trial discovery"-Verfahren generell abgelehnt werden.

1.2 *Ersuchen gemäss Kapitel II HBewUe70 (Art. 15 bis 22)*

1.2.1 Allgemeines

Wie bereits erwähnt, begeht gemäss Artikel 271 Ziffer 1 StGB eine strafbare Handlung, wer auf schweizerischem Gebiet ohne Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen vornimmt, die einer Behörde oder einem Beamten zukommen (siehe I.B, S. 2). Eine ausländische Partei, die in der Schweiz ohne Bewilligung selber Zeugen befragt oder Beweise erhebt, macht sich somit strafbar (die normale Prozessvorbereitung³⁰ durch einen Anwalt war jedoch schon immer ohne Bewilligung zulässig). Diese Situation ist für Staaten wie die USA, die die Beweiserhebung als Sache der Parteien betrachten, mit gewissen Nachteilen verbunden.

Das HBewUe70 schwächt diesen Nachteil ab, indem dessen Artikel 15, 16 und 17 diplomatischen oder konsularischen Vertretern und Beauftragten unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit bietet, Beweise aufzunehmen (Art. 21 HBewUe70). Gemäss den vorstehenden Bestimmungen hat die Schweiz von ihrem Recht Gebrauch gemacht, die Beweisaufnahme durch diese Personen von einer vorherigen Bewilligung abhängig zu machen. Das EJPD wurde als zuständige Behörde bezeichnet, um diese Bewilligung zu erteilen.

1.2.2 Bedingungen gemäss Artikel 21 HBewUe70 – Verfahrensgarantien

Nach Artikel 21 HBewUe70 müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Der Vertreter oder Beauftragte kann alle Beweise aufnehmen, die mit dem Recht des Staates, in dem Beweis aufgenommen wird, vereinbar sind und der Bewilligung nicht widersprechen (für ausländische Ersuchen siehe III.C.1.2.3, S. 30). Unter diesen Bedingungen kann er auch einen Eid abnehmen oder eine Bekräftigung entgegennehmen (Art. 21 Bst. a HBewUe70).

²⁹ Artikel 156 ZPO "Wahrung schutzwürdiger Interessen" lautet: " Gefährdet die Beweisabnahme die schutzwürdigen Interessen einer Partei oder Dritter, wie insbesondere deren Geschäftsgeheimnisse, so trifft das Gericht die erforderlichen Massnahmen."

³⁰ Feststellung, welche Beweise in Frage kommen, wo die Zeugen wohnen usw.

III. BEWEISERHEBUNG

- Jede Vorladung zum Erscheinen oder zur Mitwirkung an einer Beweisaufnahme ist in der Sprache des Ortes der Beweisaufnahme abzufassen oder mit einer entsprechenden Übersetzung zu versehen. Ausnahmsweise ist dies in den Fällen entbehrlich, in denen die durch die Beweisaufnahme betroffene Person dem Staat angehört, wo das Verfahren anhängig ist (Art. 21 Bst. b HBewUe70).
- Ferner ist in der Vorladung anzugeben, dass die betroffene Person einen Rechtsberater beiziehen kann und dass sie nicht verpflichtet ist, zu erscheinen oder sonst an der Beweisaufnahme mitzuwirken. Dies bedeutet auch, dass die fragliche Person ihre Mitwirkung jederzeit zurückziehen oder die Beweisaufnahme abbrechen kann (Art. 21 Bst. c HBewUe70). Der konsularische oder diplomatische Vertreter oder der Beauftragte darf gegenüber der Person, auf die sich das Ersuchen bezieht, keinerlei Zwang anwenden. Gemäss Artikel 18 HBewUe70 können die Staaten jedoch erklären, dass sich die zur Beweisaufnahme befugten ausländischen Personen an die zuständige Behörde wenden können, um die für diese Beweisaufnahme erforderliche Unterstützung durch Zwangsmassnahmen zu erhalten. Da die Schweiz keine entsprechende Erklärung abgegeben hat, können die von der Beweisaufnahme betroffenen Personen nicht gezwungen werden, im Rahmen von Kapitel II HBewUe70 zusammenzuarbeiten. Wird die Zusammenarbeit verweigert, steht einzig der Weg offen, der in Kapitel I HBewUe70 vorgesehen ist.
- Im Gegensatz zu den Verfahren nach Kapitel I HBewUe70 erfolgt die Beweisaufnahme in der Regel in einer der Formen, die das Recht des Gerichts vorsieht, vor dem das Verfahren anhängig ist. Verbietet jedoch das Recht des Staates, in dem Beweis aufgenommen wird, diese Form, so darf sie nicht angewendet werden.
- Ebenfalls gestattet ist das Kreuzverhör ("*cross-examination*"), bei dem der Zeuge von den Anwälten beider Parteien befragt wird (Art. 21 Bst. d HBewUe70). Für die an die schweizerischen Behörden gerichteten Ersuchen siehe III.C.1.2.3, S. 30.
- Wie im Rechtshilfeverfahren nach Kapitel I HBewUe70 kann sich die einzuvernehmende Person auf ein Aussageverweigerungsrecht oder ein Aussageverbot berufen (Art. 21 Bst. e in Verbindung mit Art. 11 HBewUe70).

1.2.3 Bewilligungsverfahren vor den schweizerischen Behörden und Inhalt des Gesuchs

Das ausländische Gesuch um Beweisaufnahme gemäss Artikel 15 bis 17 HBewUe70 setzt in der Schweiz die vorherige Bewilligung des EJPD voraus (siehe diesbezüglichen Vorbehalt der Schweiz; siehe auch unser [Merklblatt](#)).

Das ausländische Gesuch ist jedoch primär an die Zentralbehörde des Kantons zu richten, in welchem der Beweis aufgenommen werden soll (siehe Vorbehalt der Schweiz); es ist samt Beilagen in der Amtssprache dieses Kantons abzufassen. Um das Verfahren zu beschleunigen, empfehlen wir, gleichzeitig eine Kopie an die folgende Adresse zu senden: Bundesamt für Justiz BJ, Fachbereich Internationales Privatrecht, 3003 Bern. Nach der Prüfung des Gesuchs leitet die kantonale Zentralbehörde dieses an das BJ weiter und gibt gegebenenfalls an, ob sie sich der Erteilung der Bewilligung widersetzt oder ob die Bewilligung mit bestimmten Auflagen verbunden werden soll. Sind die Voraussetzungen und Verfahrensgarantien gemäss Artikel 21 HBewUe70 gegeben, erteilt das EJPD die Bewilligung. Allerdings wird vorgängig ein Vorschuss für die Verfahrenskosten verlangt (Art. 5 und 13 der Verordnung über die Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [[SR 172.041.0](#)]; CHF 100.- bis 5000.-).

III. BEWEISERHEBUNG

Ist ein Kreuzverhör ("*cross-examination*") vorgesehen, sind zwei Vorgehensweisen möglich: Entweder kann ein einziger Beauftragter – zum Beispiel eine neutrale Person – ernannt werden, der die Verhandlung führt und darauf achtet, dass die Befragung durch die Anwälte der Parteien in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Recht erfolgt (kein Zwang, Erinnerung an Aussageverweigerungsrechte oder -verbote). In diesem Fall wird nur eine Bewilligung ausgestellt. Oder jeder der Vertreter wird zum Beauftragten ernannt. In diesem Fall wird jeder der Personen, die die Befragung vornehmen wird, eine Bewilligung erteilt.

Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung sind:

- die Art und der Gegenstand des Rechtsstreits kurz zu beschreiben;
- der Streitwert anzugeben; dies ist nötig, um den Betrag des Kostenvorschusses festzulegen. Der Entscheid wird erst nach Bezahlung des Kostenvorschusses gefällt.
- der Name und die Adresse (einschliesslich Telefaxnummer, E-Mail) der Prozessparteien anzugeben;
- der Name und die Adresse (einschliesslich Telefaxnummer, E-Mail) der Vertreter der Parteien anzugeben;
- die Art und der Grund der vorgesehenen Verfahrenshandlungen anzugeben; diese Handlungen sind genügend detailliert zu umschreiben, damit die Bewilligung sie alle umfasst. Im Gesuch sind die Namen und Adressen möglichst aller Personen aufzuführen, die an den Verfahrenshandlungen teilnehmen wollen.
- der Name und die Adresse der von den vorgesehenen Verfahrenshandlungen betroffenen Personen anzugeben;
- der Name und die Adresse der Person oder der Personen anzugeben, die die Beweisaufnahme vornehmen werden, falls es sich um ein Gesuch gemäss [Artikel 17](#) HBewUe70 handelt. Im Rahmen der [Artikel 15](#) und [16](#) HBewUe70 wird die Bewilligung allgemein den konsularischen oder diplomatischen Vertretern der betreffenden Vertretung erteilt;
- ein Datum vorzuschlagen, an welchem die Parteien die Aufnahme des Beweises vornehmen möchten. Das Gesuch sollte 2 Monate vor diesem vorgeschlagenen Datum eingereicht werden.

Zudem ist dem Gesuch der Entscheid des ausländischen Gerichts beizulegen, mit dem der Beauftragte ernannt wird.

Es wird empfohlen, vor der Einreichung des Gesuchs die schriftliche Einwilligung der vom Gesuch betroffenen Person einzuholen. Aus dieser Einwilligung sollte hervorgehen, dass diese Person freiwillig mitwirkt, dass ihr bekannt ist, dass keine Zwangsmassnahmen gegen sie angewandt werden können, dass sie nicht gezwungen werden kann, an der Beweisaufnahme mitzuwirken oder zu erscheinen und dass sie berechtigt ist, ein Aussageverweigerungsrecht oder -verbot geltend zu machen, das nach dem Recht des ersuchten Staates oder des ersuchenden Staates vorgesehen ist (Art. 21 HBewUe70). Denn falls sich in der Folge zeigen sollte, dass die betroffene Person nicht zur Mitwirkung bereit ist, wäre das ganze Verfahren vergeblich und hätte zudem nur Kosten (Gebühr) verursacht.

Schliesslich ist das Gesuch nicht notwendigerweise vom ausländischen Gericht zu stellen; es kann auch von einer Partei oder von ihrem Anwalt ausgehen. Dies falls muss es von einer Vollmacht der Partei oder einer vom ausländischen Gericht ausgestellten Ermächtigung begleitet sein. Wie schon erwähnt, ist dem Gesuch in jedem

Fall der Entscheid des ausländischen Gerichts beizulegen, mit dem der Beauftragte ernannt wird.

Das EJPD muss seine Bewilligung zustellen. Damit die Zustellungen innert nützlicher Frist erfolgen können, ist es angezeigt, in der Schweiz ein Zustellungsdomizil zu begründen. Mangels Zustellungsdomizil müssten die Entscheide via Rechtshilfe zugestellt werden, wodurch das Verfahren verzögert würde.

1.2.4 Schweizerische Ersuchen an das Ausland bzw. Beweisaufnahme durch schweizerische diplomatische oder konsularische Vertreter

Diesbezüglich verweist das BJ auf die Erklärungen, die von den Vertragsstaaten zum HBewUe70 abgegeben wurden. Für die Bedingungen und Verfahrensgarantien nach Artikel 21 HBewUe70 wird auf die Ausführungen unter III.C.1.2.2, S. 29, verwiesen.

Im Allgemeinen können die schweizerischen Vertretungen (d.h. schweizerische diplomatische oder konsularische Vertreter) mit Erlaubnis des Aufenthaltsstaates in Zivil- und Handelssachen Beweise gegenüber schweizerischen Staatsangehörigen sowie anderen von ihnen vertretenen Personen aufnehmen (Art. 15 HBewUe70).

Die Aufnahme von Beweisen in Zivil- und Handelssachen durch schweizerische Vertretungen gegenüber Staatsangehörigen des Empfangsstaates oder eines dritten Staates (Art. 16 HBewUe70) ist nur mit Bewilligung der zuständigen Behörden des Empfangsstaates zulässig, es sei denn, dieser habe hierfür eine generelle Ermächtigung erteilt.

Das BJ ist gerne zur Unterstützung und Erläuterung des länderspezifischen Vorgehens bereit. Um die Koordination mit den schweizerischen Vertretungen und deren Instruktion sicherzustellen, wird in jedem Fall empfohlen, mit dem BJ frühzeitig Kontakt aufzunehmen.

2. HUE54

2.1 *Verweisung*

Da Kapitel II der HUE54 als Grundlage für Kapitel I des HBewUe70 diene, werden nachstehend nur die Unterschiede zwischen diesen beiden Übereinkommen erörtert. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter III.C.1.1.1 bis 1.1.4, S. 24 ff., verwiesen.

Kapitel II HBewUe70 ist neu, die HUE54 enthält kein entsprechendes Kapitel. Für die Beweiserhebung durch Privatpersonen oder durch diplomatische oder konsularische Vertreter im Rahmen der HUE54, siehe III.C.2.7, S. 34.

2.2 *Form und Inhalt*

Wie das HBewUe70 sieht auch die HUE54 kein Formular vor. Zudem geht aus der HUE54 nicht hervor, welche Angaben das Ersuchen enthalten muss. Wir empfehlen, von der [Vorlage](#) auszugehen, die auf unserer Internetseite abgerufen werden kann oder sich von der [Vorlage zum HBewUe70](#) inspirieren zu lassen (siehe auch Manuel pratique HBewUe70, S. 69 f.).

2.3 Sprachen und Übersetzung

Die Rechtshilfeersuchen sind grundsätzlich in der Sprache der ersuchten Behörde (des ersuchten Gerichts) abzufassen oder mit einer beglaubigten³¹ Übersetzung in diese Sprache zu versehen (Art. 10 HUE54). Vorbehaltlich eines anders lautenden bilateralen Vertrags (siehe I.C.2, S. 3) können ausländische Ersuchen somit in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst sein, in dem das Ersuchen erledigt wird. Artikel 10 HUE54 enthält – im Gegensatz zu Artikel 4 Absatz 3 HBewUe70 – keine Aufforderung an diejenigen Staaten, welche mehrere Amtssprachen haben, mittels einer Erklärung die gewünschte Sprache anzugeben, in welcher das Rechtshilfeersuchen abgefasst oder übersetzt sein soll. Demgemäss hat die Schweiz keine Erklärung in diesem Sinn abgegeben, was zur Folge hat, dass eingehende Rechtshilfeersuchen zwar in einer der Amtssprachen abgefasst sind, nicht aber immer in derjenigen des Ortes der Erledigung. In solchen Fällen empfiehlt das BJ, das Rechtshilfeersuchen so weit möglich anzunehmen, die ersuchende Behörde aber darauf aufmerksam zu machen, künftige Rechtshilfeersuchen in der Amtssprache des Erledigungsortes abzufassen. Für schweizerische Ersuchen an das Ausland wird auf den [Rechtshilfeführer](#) verwiesen.

2.4 Anwendbares Recht

Gemäss Artikel 14 Absatz 1 HUE54 wenden die ersuchten Behörden ihr eigenes Recht an. Verlangt der ersuchende Staat für die Erledigung des Ersuchens die Anwendung seines eigenen Rechts, so kann dies nur abgelehnt werden, wenn die verlangte Erledigungsform dem Recht des ersuchten Staates widerspricht.

2.5 Ablehnungsgründe

Es gelten die gleichen Ablehnungsgründe wie im Rahmen des HBewUe70 (siehe III.C.1.1.4e, S. 27).

2.6 Kosten

Grundsätzlich sind die Rechtshilfeersuchen kostenlos zu erledigen. Im Gegensatz zum HBewUe70 können jedoch an Zeugen entrichtete Entschädigungen sowie die Kosten für die Vorführung eines Zeugen in Rechnung gestellt werden. Zudem können wie im Rahmen des HBewUe70 an Sachverständige entrichtete Entschädigungen sowie die Auslagen zurückverlangt werden, die sich bei der Erledigung aus der Anwendung von ausländischem Recht ergeben (Art. 16 Abs. 2 HUE54; vgl. jedoch für Österreich das ergänzende Abkommen vom 26.8.1968; [SR 0.274.181.631](#), Art. 7 Abs. 2).

³¹ Gemeint ist die Bescheinigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Übersetzung.

2.7 *Direkte Beweiserhebung durch die Parteien in der Schweiz oder die diplomatischen oder konsularischen Vertreter im Rahmen der HUE54*

2.7.1 *Parteihandlungen in der Schweiz*

Die Beweiserhebung durch einen Beauftragten ist eine der wesentlichen Neuerungen des HBewUe70. Im Rahmen der HUE54 ist sie nicht zulässig. Somit gilt hier weiterhin Artikel 271 StGB.³²

Die Bewilligung gemäss Artikel 271 StGB wird restriktiv gehandhabt. Eine Bewilligung wird nur dann erteilt, wenn die Rechtshilfe theoretisch zulässig wäre (z.B. wenn kein Ablehnungsgrund vorliegt) und wenn es praktisch unmöglich oder sinnlos ist, die Beweiserhebung auf dem Rechtshilfeweg schweizerischen Behörden oder Beamten zu übertragen (siehe VPB 1997 [61/82], S. 789 f.)³³.

2.7.2 *Handlungen von diplomatischen oder konsularischen Vertretern*

Artikel 15 HUE54 sieht vor, dass die ersuchenden ausländischen Gerichte oder Behörden die Ersuchen unmittelbar durch ihre diplomatischen oder konsularischen Vertreter im Vollzugsstaat erledigen lassen können, wenn dieses Vorgehen ausdrücklich durch ein Abkommen zwischen den betroffenen Staaten erlaubt wird oder wenn der Vollzugsstaat nicht widerspricht. Die Schweiz hat keinen derartigen Staatsvertrag abgeschlossen und duldet die Beweiserhebung durch diplomatische oder konsularische Vertreter auf ihrem Gebiet im Allgemeinen nicht (VPB 1968-1969 [34/15], S. 31).

In jenen Ländern, in denen es den Parteien zufällt, Verfahrenshandlungen vorzunehmen, können die schweizerischen Botschaften und Konsulate mit dem Einverständnis des Gastlandes schweizerische oder ausländische Staatsangehörige zu Befragungen auf die Vertretung einladen oder sich für Einvernahmen zu ihnen begeben. Die diplomatischen oder konsularischen Vertreter der Schweiz dürfen jedoch auf keinen Fall Zwangsmittel anwenden.

3. Beweiserhebung ohne staatsvertragliche Grundlage

Besteht kein Staatsvertrag, wenden die schweizerischen Behörden auf ausländische Ersuchen sowie auf schweizerische Ersuchen an das Ausland die HUE54 an (siehe Art. 11a Abs. 4 IPRG; zu beachten auch Art. 11a Abs. 1 - 3 IPRG).

Die Ersuchen sind in der Regel zu übersetzen.

Für Kosten bei ausländischen Ersuchen siehe Artikel 16 HUE54. In Bezug auf die schweizerischen Ersuchen an das Ausland verlangt das BJ in jenen Staaten, mit denen kein diesbezüglicher Staatsvertrag abgeschlossen wurde, für den Fall, dass die Kosten in Rechnung gestellt werden, von der schweizerischen Behörde eine Kostengutsprache.

Vorbehaltlich gegenteiliger Übung oder anders lautender Abkommen muss bei schweizerischen Ersuchen an das Ausland der diplomatische Weg beschritten wer-

³² Siehe auch I.B, S. 6

³³ Wie zum Beispiel bei Ersuchen um Augenschein durch das Gericht.

den (siehe II.D.2.2, S. 11). Für Einzelheiten zu den verschiedenen Bestimmungsländern wird auf den [Rechtshilfeführer](#) verwiesen.

Die Beweiserhebung durch diplomatische oder konsularische Vertreter in der Schweiz wird im Allgemeinen nicht geduldet (VPB 1968-1969 [34/15], S. 31; siehe III.C.2.7.2, S. 34).

Da im staatsvertragslosen Bereich in der Regel Gegenseitigkeit gefordert wird, ist es für die schweizerischen Botschaften und Konsulate im Allgemeinen ebenso nicht möglich, im Gaststaat Beweise aufzunehmen.

III.D. Spezifische Fragen

1. Einvernahme mittels Videokonferenz

Führen eine ausländische Behörde oder ausländische Anwälte bei Zeugen oder Parteien³⁴, die sich in der Schweiz befinden, eine Einvernahme mittels Videokonferenz durch, stellt dies eine hoheitliche Handlung auf schweizerischem Staatsgebiet dar. Eine derartige Einvernahme bedarf somit einer Bewilligung.

Im Rahmen des HBewUe70 bieten sich mehrere Möglichkeiten.

Zunächst ist eine Teilnahme der Behörden und der Parteivertreter an einer Einvernahme der Parteien und/oder von Dritten vorstellbar, die von einem schweizerischen Richter durchgeführt wird (Art. 7 und 8 HBewUe70). Eine derartige Teilnahme ist unter den gleichen Voraussetzungen wie in den Fällen möglich, in denen die Behörde und/oder die Parteivertreter physisch in der Schweiz anwesend sind (siehe III.C.1.1.4d, S. 26). Dabei leitet der schweizerische Richter das Verfahren; er ist die einzige Person, die Zwangsmassnahmen anordnen kann.

Es ist auch denkbar, dass die Technik der Videokonferenz im Rahmen von Kapitel II HBewUe70 eingesetzt wird. In diesem Fall untersteht die Bewilligung den gleichen Bedingungen wie die "klassischen" Bewilligungsfälle (siehe III.C.1.2, S. 29). Da sich die Parteien jedoch nicht im gleichen Raum befinden, muss ein Verfahren für die Feststellung der Identität vorgesehen werden.

Die Kosten im Zusammenhang mit einer Einvernahme mittels Videokonferenz können dem ersuchenden Staat in Rechnung gestellt werden (Art. 9 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2 HBewUe70).

Seit 2022 (zunächst im Sinne einer Ausnahme während der COVID-19-Pandemie, seit Juli 2024 als Regel) wendet das EJPD Kapitel II HBewUe70 auch auf Einvernahmen mittels Videokonferenz an, die im Rahmen eines Verfahrens in einem Nicht-Vertragsstaat stattfinden. Die Anwendung der besagten Bestimmungen erfolgt hier

³⁴ Im Unterschied zu den Fällen, in denen von den Parteien die schriftliche Beantwortung eines Fragebogens verlangt wird, ist eine Einvernahme mittels Videokonferenz interaktiv. Daher müssen die gestellten Fragen und erteilten Antworten als Ganzes unter Berücksichtigung der verschiedenen Orte betrachtet werden, an denen sich die Personen befinden (siehe Alexander R. Markus, Neue Entwicklungen bei der internationalen Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen, in SZW 2002, S. 65 ff., der die Problematik der Einvernahme mittels Videokonferenz und über das Telefon behandelt).

nur sinngemäss, gestützt auf Art. 271 Abs. 1 StGB und Art. 31 Abs. 1 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.1).

2. Einvernahme über das Telefon

Im Rahmen des HBewUe70 ist eine Einvernahme über das Telefon unter den gleichen Bedingungen möglich wie eine Einvernahme mittels Videokonferenz. Allerdings stellen sich bei einer Einvernahme über das Telefon noch grössere Probleme bezüglich der Feststellung der Identität der Parteien als bei einer Einvernahme mittels Videokonferenz. Zudem fehlt bei einer Einvernahme über das Telefon die Förmlichkeit einer gewöhnlichen Einvernahme, die es ermöglicht, den Zeugen bei der Beantwortung der Fragen vor Unbesonnenheit zu bewahren.

KONTAKTADRESSEN

Bei Fragen stehen die folgenden Stellen zur Verfügung:

- Bundesamt für Justiz BJ, Fachbereich Internationales Privatrecht, 3003 Bern, Tel.: +41 58 463 88 64; Fax: +41 58 462 78 64; E-mail: ipr@bj.admin.ch oder
- Bundesamt für Justiz BJ, Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe, 3003 Bern, Tel.: +41 58 462 11 20; Fax: +41 58 462 53 80; E-mail: irh@bj.admin.ch

Anpassungen der Wegleitung

01.07.2024: III.D.1: Videobefragungen ausserhalb von HBewÜ-Vertragsstaaten